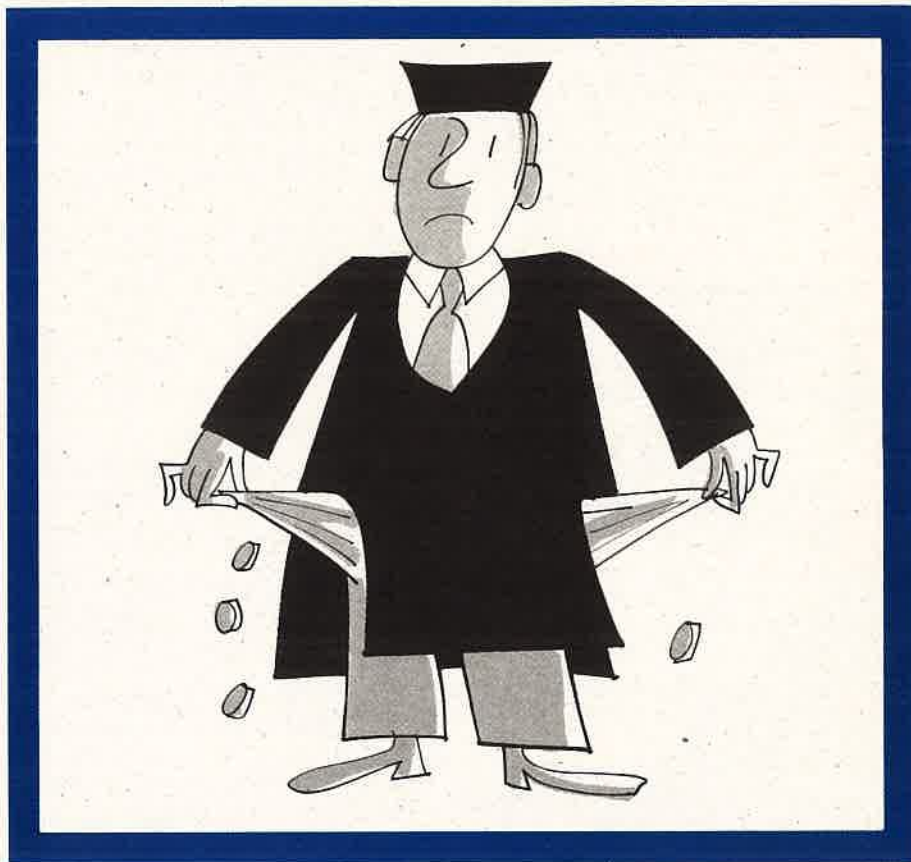




BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

1 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1980



HAUSHALT ~~1980~~ 2000

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Gerichte haben sich mit Beginn des Jahres mit den Veränderungen in der Präsidialverfassung befassen müssen. Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik ist ein vom Bundestag beschlossenes Einspruchsgesetz im Vermittlungsausschuß wegen unüberschbarer Mängel nachgebessert worden. Die gesetzliche Neuregelung war insgesamt unnötig. Es gab keinen zwingenden Grund, sie in der stattgefundenen Hast ohne ordnungsgemäße Beteiligung der Verbände zu beschließen.

Das Jahr 2000 hat begonnen, ohne daß die vorhergesagten Katastrophen in den Systemen der elektronischen Datenverarbeitung eingetreten sind. Die Justiz wird sich im laufenden Jahr voraussichtlich noch intensiver mit der Informationstechnik befassen. Gilt es doch, den Rückstand gegenüber der Wirtschaft in der Bürotechnik aufzuholen. Im neuen Jahr stehen

Wahlen an. Ende Mai werden die Personalratswahlen sein. Bei den Staatsanwaltschaften sind der Hauptpersonalrat und die Bezirkspersonalräte neu zu wählen. Der Richterbund wird für die Wahl zum Hauptpersonalrat eine landesweite Vorschlagsliste einreichen, die unter der Leitung der Staatsanwaltskommission und Beteiligung aller Bezirksgruppen aufgestellt wurde und vom Gesamtvorstand beschlossen wird. In den diesjährigen Jahreshauptversammlungen der Bezirksgruppen und des Landesverbandes stehen Vorstandswahlen an und schließlich werden zum Ende des Jahres erstmals nach der geänderten Präsidialverfassung die Präsidien der Gerichte neu gewählt.

Ich fordere alle Mitglieder auf, während des Landtagswahlkampfes in NRW die Aussagen der Parteien über die Aufgaben und den Stellenwert der Justiz als Dritte

RICHTER UND
STAATSANWALT
IN NRW

Ihr Schutz vor Jahr-2000-Problemen

Schon drin: Überweisungsgesetz • Scheinselbständigkeit • Änderungen im IPR zum 1.6.1999

Palandt 2000

Kommentar zum BGB. Mit Einführungsgesetz (Auszug), Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Gesetz über die Veräußerung von Teilnutzungsrechten an Wohngebäuden (Teilzeit-Wohnrechtegesetz – TzWrG), Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art.3 des 2: WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Hausratsverordnung

Bearbeitet von Dr. Peter Bassenge, Vors. Richter am LG Lübeck a.D.; Dr. Gerd Brudermüller, Richter am OLG Karlsruhe; Prof. Dr. Uwe Diederichsen, Universität Göttingen; Wolfgang Edenhofer, Präsident des AG München; Prof. Dr. Helmut Heinrichs, Präsident des OLG Bremen a.D.; Prof. Dr. Andreas Heldrich, Universität München; Prof. Dr. Hans Putzo, Vizepräsident des BayObLG i.R.; Hartwig Sprau, Richter am BayObLG; Prof. Dr. Heinz Thomas, Vors. Richter am OLG München i.R.

59., neubearbeitete Auflage. 2000. XXXII, 2716 Seiten. In Leinen DM 198,-

ISBN 3-406-45570-0

Neu im BGB u.a.:

Allgemeiner Teil

- neu gefaßt: die Erläuterungen • zu den Vorstufen des Vertrages, insbesondere zum Vorvertrag • zum Kalkulationsirrtum
- nochmals neu kommentiert: die Anwendung des § 138 auf Bürgschaften einkommensloser Angehöriger
- aktualisiert: Erläuterungen • zum Vereins- und Verjährungsrecht

Allgemeines Schuldrecht

- neu gefaßt: die Erläuterungen • zu § 251, Schadensbemessung bei Verkehrsunfällen • der §§ 317 bis 319, Leistungsbestimmung durch Dritte • zu § 421, Gesamtschuld • zu § 276, insbesondere zu den vertraglichen Haftungsverleichterungen und -erweiterungen sowie zur Anwendung der §§ 276 und 278 auf öffentlich-rechtliche Sonderbeziehungen
- berücksichtigt: • die Weiterentwicklung der Europäisierung des Schuldrechts • Rechtsfragen des Euro

Besonderes Schuldrecht

- beim Kaufrecht im Rahmen der Sachmängelgewährleistung erläutert: Fragen im Kontext der **Jahr-2000-Fähigkeit von Computer-Software**; s.a. Delikts- und Produkthaftungsrecht!
- ins Dienstvertragsrecht eingearbeitet: • aktueller Arbeitnehmerbegriff und Kriterien der **Scheinselbständigkeit** • der geänderte § 622 Abs. 5 Satz 2 • das Betriebs- und Arbeitskämpfrisiko bei beiderseits unverschuldeter Unmöglichkeit im Falle eines Teil- oder Wellenstreiks, § 615
- im Werkvertragsrecht aktualisiert: das Gewährleistungsrecht, §§ 633 ff.
- im Auftragsrecht berücksichtigt: das **Überweisungsgesetz** vom 21. 7. 1999 einschließlich der Übergangsregeln. Dieses Gesetz setzt die EG-RL über grenzüberschreitende Überweisungen und über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen um, ändert die §§ 675 und 676 und fügt die §§ 675a und 676a bis 676g ein. Der Gesetzgeber hat über den Anwendungsbe- reich der EG-RL hinaus eine Regelung für alle Überweisungen getroffen. **Hier völlige Neukommentierung der Geschäftsbesorgung**
- im Gesellschaftsrecht neu gegliedert und gefaßt: • § 705 • § 709 bis 714 (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft)

Sachenrecht

- völlig neu kommentiert: die Vorschriften über den Verwendungsersatz im Eigentümer-Besitzverhältnis (§§ 994-1003)
- überarbeitet: • Besitzrecht • Nießbrauch an Rechten

Familienrecht

- Der neugewonnene Autor Dr. Gerd Brudermüller, Richter am OLG Karlsruhe, hat mit dieser Auflage die Bearbeitung der §§ 1297 bis 1588 (sowie der Art. 226 und 234 §§ 1-6 EGBGB) übernommen. Insbesondere
- neu konzipiert:** das gesamte Unterhaltsrecht, u.a. bei Getrenntleben (§ 1361) und nach der Scheidung (§§ 1569 bis 1586a)
 - neu kommentiert:** die Regelungen • über Hausrat und Ehwohnung (§§ 1361a, 1361b) • der HausratsVO • des Abstammungsrechts

Erbrecht

- komplett oder teilweise neu geschriebene Kommentierungen, Neuregelung der Vergütung von Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter infolge der Kindschaftsrechtsreform u.v.m.

Neu im EGBGB u.a.

- Einarbeitung des **Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen** vom 21. 5. 1999 mit Änderungen im Bereicherungsrecht, bei der GoA und im Recht der Unerlaubten Handlungen

Neu im AGB-Gesetz u.a.

- berücksichtigt: die Änderung des AGB-Gesetzes durch das **Überweisungsgesetz** vom 21. 7. 1999 mit Neufassung der §§ 13 Abs. 3 und 27 (Grundlage für den Erlaß von AVB für die Entsorgung von Abwasser) sowie Einfügung von § 28 Abs. 4 und § 29 (Kundenbeschwerden: Errichtung einer Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank für Streitigkeiten aus der Anwendung der neuen §§ 675a bis 676g BGB)
- aktualisiert: Vorbemerkungen bzw. Erläuterungen • zu § 8 (Schranken der Inhaltskontrolle) • zu § 9 (Generalklausel)

Neu im Wohnungseigentumsgesetz u.a.

- eingearbeitet: die aktuelle Rechtsprechung • zur Gebrauchsregelung (§ 15) • zu den baulichen Veränderungen (§ 22) • zu den Vorschriften über den Verwalter (§§ 26, 27).

Gewalt kritisch wahrzunehmen und unter Berücksichtigung des Verfassungsgerichts-urteils zu der Zusammenlegung des Innen- und Justizministeriums zu bewerten. Ich weise darauf hin, daß die langjährigen For-derungen des Deutschen Richterbundes nach Erweiterungen in der Mitwirkung und Mitbestimmung, der Einrichtung von örtli-chen Personalräten bei den Staatsanwalt-schaften bei den Landgerichten und der Aufhebung des Instituts des politischen Beamten in der Staatsanwaltschaft nicht er-füllt sind. Der Deutsche Richterbund for-dert die Stärkung der Selbständigkeit der Dritten Gewalt und die Beseitigung der ständigen Überbelastung der Dezernate der Richter und Staatsanwälte. Die Arbeitslast ist in NRW neben Bayern und Niedersach-sen bundesweit am höchsten. Die Ein-gangszahlen bei den Staatsanwaltschaften haben sich bei im wesentlichen unverän-dertem Personalbestand in den letzten Jah-ren um ca. 100 000 erhöht.

Die Bundesjustizministerin betreibt die Reform der Prozeßordnungen. Dieses The-ma wird im neuen Jahr Gegenstand kontro-verser Diskussionen im Richterbund sein. Die Strafrechtsreform soll auf dem Juri-

20 Jahre RiStA

Ungeduldig wie ich bin – melde ich mich gleich nach der Jahrtausendwende als Redakteur zu Wort: zu obigem Thema. Ob-



wohl ich ja eigent-lich zur Redakti-onsarbeit schon al-les in früheren Heften niederge-legt habe: meinen Dank an die Leser-schaft für die gute Aufnahme dieser Zeitschrift seit Heft 1/1980 und an die vielen fleißigen Mitstreiter in zwanzig Jahren sowie an die Mitglieder des Deutschen Richterbundes, die mit dem Einsatz ihrer Mitgliederbeiträge für diese Zeitschrift und mit der sich immer wieder trügenden Hoffnung, daß die Werbung das große Geld zur Finanzierung der Hefte bringt, dem Vorstand die Umsetzung der Idee und der Redaktion das unabhängige Arbeiten ermöglicht haben.

Denn nur vom guten Willen aller Betei-ligten hing es und hängt es auch in Zukunft ab, daß aus dem Blick zurück auch ein Blick nach vorn werden kann.

20 Jahre RiStA, das bedeutet 20 Jahre „Freude an der Verbandsarbeit und am Zei-tung Machen“. Denn RiStA wird gelesen – wie man sagt und manchmal auch hört: im Ministerium sogar bis zum Komma und dort seit einiger Zeit auch mit dem Versuch, mit der Zeitschrift „justiz intern“ zu kontern.

stentag in Leipzig im September diskutiert werden. Zur Zivilrechtsreform liegt der Referentenentwurf vor, der befürchten läßt, daß nach Umsetzung dieser Reform mehr Kräfte benötigt werden als bei der gelten-den Rechtslage. Die Auswirkungen der Zivilrechtsreform auf die Gerichte will das Landesjustizministerium in einer Simulati-on durch Praktiker testen lassen. Das begrüßt der Richterbund ausdrücklich. Vor einer Umsetzung muß aber auch geprüft werden, ob eine Verlagerung der zweiten Instanz auf die Oberlandesgerichte über-haupt sinnvoll ist und ob Veränderungen im Zivilprozeß nicht gleichzeitig mit dem Strafprozeß umgesetzt werden müssen, um bei den Landgerichten Belastungsver-zerrungen zu vermeiden.

Ich wünsche dem Verband, daß alle Mit-glieder und Funktionsträger offen und un-mißverständlich für die Ziele des Verban-des eintreten und durch ihr Beispiel Kolle-ginnen und Kollegen zur Solidarität und zur Mitgliedschaft bewegen.

Johannes Nüsse

Vorsitzender des Landesverbandes NW
des Deutschen Richterbundes

20 Jahre RiStA, das bedeutet 20 Jahre Glücksgefühle, daß es Zeiten gab und gibt, in denen Aufsätze in größerer Zahl vorlie-gen, als in einem Heft Platz finden – mit der daraus resultierenden Sorge, beim Umbruch die richtigen Kürzungen vorzunehmen und bei der Auswahl für das laufende Heft bzw. für das Zurückstellen die richtige Mischung zu erreichen, um der Leserschaft ein breites Spektrum anzubieten, ohne mit den Ein-schränkungen die Autoren zu verärgern.

20 Jahre RiStA, das bedeutet 20 Jahre Interesse wecken für die Verbandsarbeit und für die Redaktionsarbeit. Denn es macht Spaß, sich zu engagieren und über den Rand des eigenen Schreibtisches zu schauen, öffentlich zu machen, wenn für Probleme eine Lösung gesucht wird, wenn etwas nicht so ist wie es sein sollte, wenn z. B. Richter und Staatsanwälte benachtei-ligt werden.

Ich habe mich immer dafür eingesetzt, daß RiStA keine wissenschaftliche Fach-zeitschrift* (geworden) ist, aber als ein Fo-rum für Fragen aus der Kollegenschaft of-fen ist und Antworten auf den Ausruf sucht: Wie löst man das Problem? Bin ich der erste Zivil-, Straf-, Familienrichter pp oder Staatsanwalt, dem dieses Problem auf den Tisch kommt? Zumindest sollte RiStA Ge-legenheit bieten, das Thema zu diskutieren, und zeigen, daß wir – ausbildungs- bedingt? – nicht nur Einzelkämpfer sind, sondern ein Team, einen Verband haben, eine Gemein-schaft, auf die wir zurückgreifen können.

* mit BGH – oder OLG – Fußnoten am Textende

Aus dem Inhalt

Aufruf zur Jahrtausendwende	1
20 Jahre RiStA	3
Urknall bis 2000	4
Aus den Abteilungen des DRiT	5
Aus der Arbeit des Vorstandes	8
Politischer Einfluß auf StAe	9
Zum Insolvenzverfahren	10
Wie arbeitet das Internet	11
Täter-Opfer-Ausgleich	12
Aus den Bezirksgruppen	15

ROBEN

Elegante Einzelan-fertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundungsbeamte und Ständesbeamte

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an

Mundsburger Damm 32
Postfach 763208
22071 Hamburg
Tel. (040) 2201887
Fax (040) 2273422

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin);
Harald Hemmer (RLG); Werner Meier (RAG);
Anette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG);
Stefanie Rüntz (RinAG); Klaus Rupprecht (RAG);
Reinhard Schäfer (RAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherplennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Udo Najorka
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-506,
Anzeigenentwurf Nr. 15

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegol-ten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: RiStA-Heft 1/1980

FAX-COUPON Ja, ich bestelle

Expl. 3-406-45570-0 **Palandt • BGB**

59. Auflage. 2000. In Leinen DM 198,-

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim
VERLAG C.H.BECK • 80791 MÜNCHEN

Fax: (089) 3 8189-402 • Internet: www.beck.de • E-Mail: bestellung@beck.de

Name/Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

X Datum/Unterschrift _____

111346/A 4572

20 Jahre Verbands- und Redaktionsarbeit verengen vielleicht auch etwas das Blickfeld, weil man die Welt zu stark durch die Scheuklappen der „Verbandsausrichtung“ betrachtet. RiStA braucht deshalb auch immer wieder junge Leute, die schreiben, wie es „die Basis“ sieht. Aus diesem

Grunde folgt diesem „Leit(d)-Artikel“ der Aufsatz eines Kollegen, der – wie jeder neue Redakteur – mit dem Engagement und dem Vorsatz angetreten ist, all das in RiStA zu schreiben, was er bisher an Inhalten noch vermisst hat.

RAG Wolfgang Fey, Düsseldorf

Wie ich es sehe

Ob ich wohl weiß, wie es die Basis sieht? So genau wohl kaum.

Ich weiß aber, wie ich es sehe. Und einmal habe ich mich sogar erdreistet, das auf einer Landesvertreterversammlung auch noch öffentlich zu sagen. Da donnerte aber der Zorn der Funktionärsschaft grollend auf mich kleines Mitglied herunter. Die sahen es nicht, wie ich es sah.

Bevor schärfere Sanktionen verhängt werden konnten, das Urteil des milden Richters Wolfgang Fey: „Wer frech und ungezogen ist, muss bei RiStA mitmachen.“

Mir blieb nichts übrig, als die Strafe reumütig anzunehmen. Mittlerweile bin ich geläutert und die Strafe ist mir sogar schnell zur Lust geworden. Was eine gerechte, maßvolle Strafe doch tatsächlich bewirken kann.

Nun brumme ich sie schon bald drei Jahre in der Redaktion ab und hatte dabei schon genügend Gelegenheit zu schreiben, wie es die Basis sieht, aber auch wie ich es sehe.

Wie ich RiStA sehe:

Wenn ich RiStA sehe, sehe ich Wolfgang Fey. Er macht die Zeitung, er hält den Laden zusammen, er hat die Kontakte, er tritt uns immer wieder in den „Hintern“. Ohne ihn gäbe es RiStA nicht. Allenfalls als halbjährlich erscheinendes Mitteilungsblättchen. Wer ist gestorben, wer befördert, wer hat am meisten zu tun?

RiStA ist mehr; und das nicht erst seit junge Leute schreiben, wie es die Basis sieht. Die Basis liest RiStA gern. Sie informiert sich, sie ärgert sich, sie wundert sich, sie amüsiert sich.

Was will unsere junge Dame von 20 Jahren, an der Schwelle zum Erwachsenwerden mehr?

Vielleicht nur, daß die Basis mehr mit ihr spricht, nicht nur über sie. Leserbrief, Artikel, Meinungen der Leser. Das ist das was Redakteure freut. Nicht nur den alten Fey, auch die jungen, die eigentlich schon wissen sollen, „wie es die Basis sieht“.

RAG Werner Meier, Lippstadt

Neue Bücher

Der Ehescheidungsprozeß und die anderen Eheverfahren

Von VRIOLG a. D. Dr. Bruno Bergerfurth, 12. Auflage 2000, 1171 Seiten, gebunden, Subskriptionspreis (bis 31. 3. 2000) 148,- DM, danach 168,- DM, ISBN 3-8240-0380-5

Die 12. Auflage berücksichtigt ein ganzes Bündel neuer familienrechtlicher Gesetze:

- Eheschließungsgesetz: Modernisierung der Eheschließung sowie wesentliche Umgestaltung des Rechtes der Eheauflösung
- Kindschaftsreformgesetz: intensive Auseinandersetzung mit der neuen Rechtsprechung
- Kinderunterhaltsgesetz: automatische Dynamisierung des Kindesunterhalts
- Rentenreformgesetz 1999: Änderungen beim Versorgungsausgleich
- Steuerentlastungsgesetz 1999: Betrifft das Kindergeld
- 3. Rechtspfleger-Änderungsgesetz: Abschaffung der Durchgriffserinnerung
- Wegfall des erstinstanzlichen Lokalisierungszwangs

Guntram Fischer verstorben

Im Alter von 91 Jahren verstarb der ehemalige LG-Direktor Prof. Dr. Guntram Fischer aus Düsseldorf in Bad Königshofen. Er war ein angesehener Jurist und Rechtshistoriker. Vor allem die von ihm entwickelte „Düsseldorfer Tabelle“ mit der die Unterhaltsansprüche von Kindern nach der Scheidung festgelegt werden, ist ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit. Sie findet heute noch in angepaßter Form Anwendung.

JusCouture
Vasfi Bilaloglu * 14050 Berlin

Roben für Richter
Advoline Classic DM 231,90 (DM 269,-)

Roben für Protokollführer
Advoline Standard DM 231,90 (DM 269,-)

Preis in Klammern incl. MwSt und Versandkosten.
14 Tage Rückgaberecht. Maßanfertigung möglich.
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.

030-30614204 Fax 030-30614205
<http://www.juscouture.de>

Urknall bis 2000

Die Welt wurde erschaffen im Jahre 3984 vor Christi Geburt. So steht es jedenfalls in einem Buch mit dem Titel „Weltgeschichte für die katholische Jugend“. Dieses Buch erschien in zweiter verbesserter Auflage im Jahre 1840 in Münster/Westf. Die darin zum Ausdruck gebrachte wissenschaftliche Klarheit ist mit der Zeit, und verstärkt in unserem Jahrhundert, einer zweiflerischen Unsicherheit gewichen, die auch andere Glaubensinhalte in ihren Sog brachte. Die im Alltag relevanten Fragen bleiben leider bis heute gänzlich offen. War Adam als erstes Wesen vielleicht doch nur ein Einzeller? Erfährt die Entwicklung des Menschen beim Richter eine Umkehr, da dieser den Mitmenschen gelegentlich in eine Einzelzelle zurückführt? Offen ist auch, ob der Anwaltsberuf wirklich nach dem ältesten Beruf der zweitälteste der Welt ist.

Sicher wissen wir, daß Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter sich aus der biologischen Gruppe der Säuger entwickelten. Diese Spezies charakterisiert sich dadurch, daß sie anfangs die Brust und mit fortschreitendem Alter immer mehr die Flasche bevorzugt. Säuger leben überwiegend in Rudeln, Familienverbänden und in den letzten Jahrzehnten häufiger vereinzelt, dabei aber in sogenannten sozialen Umfeldern. Diese sozialen Umfeldern bedürfen zu ihrer Funktion hochgebildeter Interessenvertreter. Manchmal nämlich klappt es nicht so recht mit dem sozialen Miteinander. In seltenen Ausnahmefällen geschieht es, daß einzelne Menschen unter Verstoß gegen das Gebot der Nächstenliebe egoistisch ihre Interessen gegen diejenigen ihrer Mitmenschen durchsetzen wollen. Unter dem Strich ist das gut so. Davon leben wir alle, die wir hier stehen und sitzen. Wir alle – Anwälte, Staatsanwälte, Richter – sind also darauf angewiesen, daß unser Wirken keinen durchschlagenden und endgültigen Erfolg zeitigt. Verbesserten wir die Welt, so müßten wir etwas Vernünftigeres lernen.

Begreifen wir also die Justiz als ein System des kalkulierten Scheiterns. Ein derartiges System ist natürlich erheblich vielschichtiger, komplizierter und schillernder als ein solches, daß schlicht und einfach auf Erfolg abzielt.

Schon so mancher Begriff zeigt den Willen zur taktischen Niederlage. Denken Sie an die wunderbare Doppeldeutigkeit des Wortes „Verfahren“. Oder an dieses rückhaltlose Eingeständnis eigener Gedächtnisschwäche, das sich findet in den Worten „Erinnerung“ oder gar „Durchgriffserinnerung“.

Endlich das Wort „Unschuldsvormutung“. Wer hätte außerdienstlich, rein privat und außerhalb der Karnevalszeit den Mut zu einer solchen Naivität? Hier gibt es aber unbeugsame Ausnahmen. Ein vor lan-

gen Jahren pensionierter Kollege kommentierte einst in der Kantine – also semidienstlich – die Unschuldsvormutung mit dem Spruch: „Unschuld? Wie kommt er denn dann in die Akte?“ Überhaupt unsere merkwürdige Begriffswelt! ZB Idealkonkurrenz. Wie kann Konkurrenz ideal sein? Oder Erörterungsgebühr. Daß im Prozeß diskutierte wird, dürfte an sich der Natur der Sache entsprechen. Wir aber behandeln dies als einen Ausnahmefall, der besonders bezahlt wird. Dabei genügt es als Erörterung, wenn ein Rechtsanwalt herausfordernd blickt und der andere Anwalt diesen Blick trotzig erwidert.

Schließlich werfen wir den Strafverteidigern vor, sie verhielten sich bisweilen ungebührlich. Dabei verhalten sie sich tatsächlich gebühlich! Andererseits werfen diese den Richtern gerade dann Befangenheit vor, wenn wir uns besonders unbefangen geäußert haben.

Immerhin scheuen wir vor klanglich aufrechenbaren Begriffen zurück. So kennen wir sehr wohl den Vorderrichter, nicht aber den Hinterrichter. Kritisch nennen wir die Justiz die dritte Gewalt, obwohl oder eher weil jeder weiß, daß Gewalt keine Lösung sein kann.

Um unser System des kalkulierten Scheiterns zu perfektionieren bedürfen wir ständiger Fortbildung. Auch beim jungen Rechtsanwalt legt sich irgendwann die Verblüffung darüber, das Examen bestanden zu haben. Es gibt natürlich seltene Ausnahmen, die sich immer wieder zwicken müssen. Habe ich es tatsächlich geschafft, oder war alles nur ein Traum?

Über die Fortbildung der Staatsanwälte habe ich furchtbare Erkenntnislücken. Lesen Sie wirklich solche Bücher mit Titeln wie: „Gewahrsamslockerung? Nein danke!“ oder „Tatbestandsirrtum, Verbotsirrtum, Justizirrtum?“ Hier und da besuchen Staatsanwälte und Richter diesselben Fortbildungsstätten, zum Beispiel die Justizakademie in Recklinghausen oder die ganz vor allem wegen ihrer gastronomischen Leistungen geschätzte Deutsche Richtera Akademie in Trier. Dort laufen Veranstaltungen, die sich auch und gerade mit Randscheinungen befassen. Seit vielen Jahren gibt es die Tagung „Menschen vor Gericht“, damit man auch auf diesen Eventualfall vorbereitet ist.

Ganz anders läuft es an der Justizakademie in Recklinghausen. Die ist vor allem dazu eingerichtet worden, uns alle für die Sparhaushalte der kommenden Jahre kompatibel zu machen. Man nimmt uns die Angst vor dem Computer. Man zeigt uns nämlich, daß der Computer nur etwas Ähnliches ist wie eine Schreibmaschine, den wir allerdings im Gegensatz zur Schreibmaschine auch benutzen sollten. Unsere hergebrachten Geschäftsstellen werden ersetzt durch Serviceeinheiten, die mit dem Richter vernetzt werden sollen. Diese Serviceein-

heiten bestehen nicht wie ein Kaffeeservice aus zwölf, sondern nur aus drei Teilen. Diese drei Teile wiederum sind der erhaltene Personalrest, nachdem alle übrigen abserviert wurden. Wir sehen, unser System der kalkulierten Niederlage wird auch im Wege der Fortbildung und Umorganisation ständig den Bedürfnissen neuzeitlichen Scheiterns angepaßt. Irgendwann wird unser System vom Jüngsten Gericht abgelöst werden. Für den Spruchkörper des Jüngsten Gerichtes wären wir aber leider aufgrund der langen Ausbildungszeiten zu alt.

Natürlich verdienen wir alle Lob. Es ist an sich überflüssig, dies besonders hervorzuheben. Immer schon geizten die Öffentlichkeit und auch wir untereinander nicht mit Begeisterung über unsere Leistung. So liest man in Berufungsurteilen nicht selten, daß der sogenannte Vorderrichter trotz Feh-

Deutscher Richtertag Aus den Abteilungen

Auch der konservativste Richter wird nicht leugnen, daß das herkömmliche Justizmanagement den Herausforderungen der Zukunft nicht mehr gewachsen sein wird.

DAG Gert Mackenroth, Mölln, inzwischen zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden des DRB gewählt, warb denn auch bei seinen Zuhörern zum Thema in Abteilung I „Strukturreform und Mitbestimmung in der Justiz“ um Aufgeschlossenheit für neue Modelle, wie Justiz verwaltet und Mitbestimmung ausgestaltet werden könnte.

Dabei ging es natürlich nicht ohne eine Fülle englischer Fachausdrücke ab, zu deren Verständnis eigentlich ein Lexikon mit Erläuterungen nötig wäre. Seinen Vortrag stellte Mackenroth unter die Devise: Vom „Yes-butter“ und „Notnower“ zum „Whynotter“.

Der Reichtum der dargebotenen Überlegungen kann hier nicht annähernd wiedergegeben werden, es sei deshalb erlaubt, lediglich einige zentrale Gedanken herauszugreifen. Mackenroth ging zunächst auf die „Neuen Steuerungsmodelle (NSM)“ ein, deren wesentliche Elemente er kurz beschrieb:

Budgetierung, Controlling, Kosten-Leistungs-Rechnung, Zielvereinbarung, Bench-Marketing, Gerichtsmanager, Teamarbeit, Serviceeinheit.

Angestrebtes Ziel dieser Lenkungsmitel: Eine weitgehend Technik gestützte, optimierte, professionelle Arbeits- und Organisationsform zur Sicherung der inhaltlichen Standards in einer in jeder Beziehung unabhängigen Justiz. Der Gefahr der Steuerung der Justiz von außen durch zu knappe Mittelzuweisung und Kostenkontrolle will

lens jeglicher Rechtskenntnis im Ergebnis richtig entschieden habe.

Die Anwaltschaft läßt manchmal anklingen, für wie sportlich sie uns Richter hält. Wir begannen morgens unseren Arbeitstag mit zehn Rechtsbeugen bei offenem Fenster.

Auch die Strafjustiz wird in der Öffentlichkeit wegen ihres humanen Vorgehens frenetisch gefeiert. Bestaunt wird die Fantasie bei der Auffindung von Milderungsgründen.

Ich wünsche uns allen noch einen schönen Abend.

RAG Clemens Bösen, Düsseldorf

(Auszug aus dem Beitrag zur 30. Nikolaus-Veranstaltung des DAV, Bezgr. Düsseldorf, für RAe, StAe und Ri)

Mackenroth mit dem Ausbau der richterlichen Mitbestimmung begegnen und mit der gesetzlichen Festlegung der Mittel für die Justiz auf 2 % bis 3 % der jeweiligen Landeshaushalte.

Mackenroth zeigte sich unzufrieden mit dem bisherigen Maß an Mitbestimmung und beklagte, daß spezielle Mitbestimmungsregeln für die Dritte Staatsgewalt fehlten.

Die richterlichen Mitwirkungsmöglichkeiten müßten erheblich weiter gehen, da sie letztlich den Verfassungsauftrag, die Gewaltenteilung vollständig umzusetzen, erfüllen würden. Insoweit seien noch nicht alle Wege beschritten. Als mögliche Felder der Mitbestimmung beschrieb Mackenroth den Mitteleinsatz (Budget), die Dienstaufsicht, das Beurteilungswesen, Fortbildung, unabhängigkeitssichernde Personalauswahl und -entwicklung mit Bedarfsberechnung, Qualitätskontrolle richterlicher Leistungen.

Das BVerfGE (93/37-85) habe einen weiten Rahmen gezogen für eine großzügige Mitbestimmung, die lediglich im Schutzzweck für die Angehörigen einer Dienststelle, in der Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament und im Amtsauftrag der Aufgabenträger ihre Grenze fänden. Den so eröffneten Spielraum gelte es zu nutzen, wofür unsere europäischen Nachbarn, insbesondere Italien, Frankreich und Spanien gute Beispiele böten.

Den Nutzen einer ausgebauten Mitbestimmung sah er in einer Steigerung der Motivation und Einsatzbereitschaft und in einer Hebung des richterlichen Ethos.

Mackenroth erwog, ob ausschließlich die Richter- und Personalräte über die Mit-

telverwendung mitentscheiden oder ob nicht auch die Präsidien mit in die Bewältigung dieser Aufgabe eingebunden werden sollten. Er legte sich aber nicht fest, ob ein eigener Budgetrat als Finanzgremium zu bilden sei, der als eine Art gemeinsamer Unterausschuß der Personalvertretungen und der Präsidien denkbar sei. Freilich müsse man aber auch einer Gremieninflation wehren.

Mackenroth rief die Richterräte nachdrücklich auf, sich nicht länger „verwalten“ zu lassen und schon jetzt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Mitbestimmungsmodelle zu diskutieren und den Dialog mit dem Gesetzgeber sowie den politischen Kräften unverzüglich aufzunehmen. Die schon jetzt bestehenden Mitbestimmungsbefugnisse seien konsequent auszu-schöpfen, sozusagen in Vorbereitung auf die künftige, viel intensivere Mitsprache in dienstlichen Angelegenheiten.

Zur Diskussion stellte Mackenroth noch, ob ein „Justizverwaltungsrat“ das herkömmliche Justizministerium ablösen solle. Es blieb allerdings offen, wie diese Einrichtung zusammengesetzt werden könne und inwieweit sie demokratisch legitimiert sei.

In der nachfolgenden Aussprache kam es, wie nicht anders zu erwarten, zu keiner einheitlichen Meinungsbildung. Auf mehrheitliche Ablehnung stieß die Idee, der Richter solle innerhalb der Service-Einheit dienstaufsichtliche Befugnisse übernehmen. Überwiegend wurde gefordert, der Behördenleiter (Präsident, Direktor) müsse frei sein von externen Weisungen in Budgetangelegenheiten. Ein Kollege wollte den Präsidien Haushaltsangelegenheiten zu alleiniger Entscheidung zuweisen.

Alles in allem kann man nur hoffen, daß die zahlreichen Denkanstöße aus Vortrag und Diskussion auf fruchtbaren Boden fallen und alsbald in der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden.

*

„Neue Wege in der Kriminalitätsbekämpfung“ sollten durch die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane in Europa gegangen werden. Generalbundesanwalt Kay Nehm und der Direktor der Europol Jürgen Storbeck zogen in **Abteilung II** eine Zwischenbilanz, die ermutigend aussieht. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die zum Erfolg führt, ist noch immer eine Vision.

Zwar sind jetzt die Instrumente für die Zusammenarbeit vorhanden, wie z.B. europäische Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen. Es funktioniert aber nicht in der Praxis, weil noch immer kleinstaatliches Denken vorherrscht. Der GBA registriert ein tiefes Mißtrauen in die jeweilige Rechtsstaatlichkeit des europäischen Nachbarn. Aus Sicht der Europol wirken sich die

wenigen Kompetenzen und die Möglichkeiten der nationalen Einmischung als Hemmschuh aus.

*

In **Abteilung II** konnten sich die Teilnehmer des Deutschen Richtertages auch einen Überblick über die „Drogenpolitik Deutschlands und der europäischen Nachbarländer“ verschaffen. Der Tagungsort Karlsruhe war für einen solchen Ausblick besonders geeignet, denn die Stadt nimmt an einem Pilotprojekt der kontrollierten Abgabe von Heroin an Schwerstabhängige teil.

Staatssekretär Jordan vom Bundesgesundheitsministerium stellte die Grundzüge der Drogenpolitik der Bundesregierung vor. Sie ist geprägt vom Gedanken der Prävention, und zwar ausdrücklich auch bezogen auf die sog. legalen Drogen, Alkohol und Nikotin. Untersuchungen belegen einen Anstieg von Drogenkonsum bei Jugendlichen, wobei anders als in der Vergangenheit nicht mehr Heroin im Vordergrund steht, sondern Kokain und Extasy. Bei den Jugendlichen will die Bundesregierung die Aufklärungsmaßnahmen verstärken, sie sollen nicht nur mehr über die gesundheitlichen Risiken von Drogen erfahren, sondern auch in Strategien unterwiesen werden, wie man sich Konflikten stellt. Bei denen die Aufklärung versagt hat, will die Bundesregierung die Allianz zwischen Abhängigkeit und Anschaffungskriminalität aufbrechen, z.B. durch eine heroingestützte Therapie. Hierzu wird ein wissenschaftlich begleiteter Modellversuch gestartet, bei dem über einen Zeitraum von drei Jahren Langzeitabhängige mit Heroin therapiert werden sollen. Die Bundesländer sollen weiter die Möglichkeit erhalten, Drogenkonsumräume einzurichten, um den Abhängigen einen geschützten Raum anzubieten, in denen sie nicht verjagt und von Sozialarbeitern besser erreicht werden können. Die Bundesregierung will sich die Erfahrungen der Nachbarländer, insbesondere der Schweiz und der Niederlande, zu eigen machen.

Die Schweiz hat in den vergangenen Jahren durch die Abkehr der Duldung offener Drogenszenen Aufsehen erregt. Die offenen Szenen, z.B. in Zürich, waren aber nicht, wie Prof. Dr. Uchtenhagen betonte, Zeichen besonderer Toleranz, sondern Ausdruck der Hilflosigkeit des Staates. Nunmehr ist man auf diesem Gebiet repressiver. Die offenen Szenen wurden durch massive Polizeieinsätze aufgelöst, ausländische Anhängige werden konsequent in ihre Heimatländer zurückgeschickt. Im Vordergrund steht nunmehr der Versuch, auch mit konservativen Mitteln die Abkehr von der Droge und der Kriminalität zu erreichen. Spritzenaustausch, Injektionsräume, Substitutionsbehandlungen sind solche Maßnahmen. Im europäischen Vergleich hat die Schweiz die höchste Substitutions-

dicke. Die Zahl der Therapieplätze wurde drastisch erhöht, es gibt praktisch keine Wartezeiten mehr.

Auch in den Niederlanden stehen die gesundheitlichen Aspekte im Vordergrund. Als Vertreter des zuständigen Ministeriums berichtete Herr van Hochstraaten über die niederländische Drogenpolitik. Auch in den Niederlanden sind weiche Drogen nicht legal, ihr Eigenkonsum wird aber geduldet. Mit seiner Schilderung von den „Coffee-Shops“ erregte van Hochstraaten Aufmerksamkeit und erntete Kritik. Die Shops wurden eingerichtet, um die Märkte und Konsumenten von weichen und harten Drogen zu trennen. In den Shops dürfen nur weiche Drogen vertrieben werden, und zwar an Erwachsene 5 g. Cannabis pro Tag. Der Betreiber eines Shops darf 500 g. Cannabis vorrätig halten. Allerdings macht er sich strafbar, wenn er diese Menge einkauft. Auf diesen Widerspruch hingewiesen, konnte van Hochstraaten nur darauf verweisen, daß es irgendwie funktioniere. Ob hier tatsächlich Kontrollen stattfinden und Sanktionen erfolgen, blieb offen.

Auch die Niederlande haben zunehmend mit synthetischen Drogen zu kämpfen, deren gesundheitlichen Gefahren von Jugendlichen völlig unterschätzt werden. Um Gefahren abzuwenden, können Besitzer von zum Eigenkonsum bestimmten Extasy-Pillen diese von staatlichen Stellen testen lassen.

Eine Kuriosität aus Schweden berichtete Prof. Dr. Kühlhorn. Im Gegensatz zu anderen Ländern stand hier jahrelang der Mißbrauch von Amphetaminen im Vordergrund. Das hatte seinen Grund darin, daß sie traditionell als Schlankheitsmittel bekannt und so verbreitet waren. Als sich die Zeichen eines Suchtproblems verdichteten, erlaubte Schweden in einem wissenschaftlichen Versuch die kontrollierte Abgabe mit Amphetaminen mit sehr negativen Folgen. Die Mortalitätsrate stieg, die Kriminalität sank nicht nennenswert. Schweden ging dann den Weg der Repression. Jeder Drogenhandel wird verfolgt, offene Szenen werden nicht geduldet. Daneben ist das Therapieangebot verbessert worden. Hochschwellige Metadonprogramme wurden aufgelegt.

Ebenso wie der Vertreter aus den Niederlanden sieht Prof. Dr. Kühlhorn einen Grund für den Anstieg der Drogenkonsumenten im Abbau der Grenzen und damit verbundenen geringeren Einfuhrkontrollen sowie in der zunehmenden Mobilität der Menschen.

Als Fazit der Veranstaltung ist zu ziehen, daß der Königsweg für den suchtreichen Weg aus der Sucht noch gefunden werden muß.

*

Das Tagungsthema ist unvollständig ohne einen „Blick auf Europa“. **Abteilung III** eröffnete mit einem Vortrag von

Beamtendarlehen
Festzins ab 5,95% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%.

Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre.
effekt. Jahreszins ab 6,53%

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz. Effi. 6,97%
40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15
175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

• **Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot und Hotline
☎ 044 08/93 82-0

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
27798 Hude · Lupinenweg 5
Fax 044 08/93 82-19

ROBEN
Für alle Richter, Anwälte und Protokollführer
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig !!!
13 verschiedene Top-Stoffqualitäten.
Konfektionsgrößen u. Maßanfertigung zu gleichen Preisen ab 345,- DM netto + ges. MwSt.

Bitte Angebot mit Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Julius Asmann

☎ (02351) 22492
Telefax (02351) 380866
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

VERSAND

ROBEN
Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM
Mischgewebe 298,- DM
Damen und Herren alle Größen

Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand
KB Versand
Tel.: 030-62 70 94 00
Fax: 030-6 22 10 27
Gebr. Haß GmbH, Berlin
Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

GELD FÜR BEAMTE und ANGESTELLTE
im öffentlichen Dienst (Voraussetzung: Unkündbarkeit)

LANGFRISTIGE DARLEHEN
bis DM 250.000,- * Laufzeiten bis 25 Jahre

RATENKREDITE Laufzeiten bis 84 Monate

auch für kostensparende **UMSCHULDUNGEN**

MASEL BANK Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

- SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstig ab 5,45%, ab 6,25% an

Hypotheken- & Beamtendarlehensdiscounter

Beamtendarlehen ab Nominal 5,45% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 6,25% 12 Jahre, z.B. B.a.L. od. DO-Angest., 35 Jahre, 12 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. 630,- DM, bei 120.000,- DM, 1.260,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Superangebote auch zu Lz. 20 Jahre und 25 Jahre. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,75%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,95%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundschuldbeleihung auch über 100%. Schulafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – testen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM
Name: _____ ohne zusätzliche Vermittlungskosten
Straße: _____ Beraterkompetenz mit über 30jähriger Erfahrung
Ort: _____ Internet: www.ak-finanz.de

Info und Sofortangebote
unter Servicenummer
0800/1000 500
Zum Nulltarif!

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen,
Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.
Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice z. Nulltarif. Info per Post/Tel.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- auf den Todes- und Erbensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.
Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Telefon (0221) 7144 77 oder 7147 23, Fax (0221) 7126163

RiEuGH Dr. Günter Hirsch über die Rolle des Europäischen Gerichtshofes im zusammenwachsenden Europa. Der EuGH rückt zunehmend in den Blick der Öffentlichkeit. Er bekommt langsam die Aufmerksamkeit, die ihm aufgrund seiner Bedeutung und Befugnisse gebührt. Noch immer ist aber die Fehleinschätzung verbreitet, das Gemeinschaftsrecht spiele in der täglichen Rechtsanwendung keine Rolle, hierfür sei allein der EuGH zuständig. Dr. Hirsch klärte hier auf und machte deutlich, daß die nationalen Gerichte verpflichtet sind, Gemeinschaftsrecht anzuwenden. Es hat Geltungs- und Anwendungsvorrang vor nationalen Normen. Aufgabe des EuGH ist es dagegen, die Rechtseinheit zu wahren. Neben dieser Kontrollaufgabe hat der EuGH in der Vergangenheit immer wieder auch seine Rechtssetzungskompetenz wahrgenommen, z.B. durch die Schaffung eines Grundrechtekataloges.

Die Abgrenzung der Kompetenzen führt in der Praxis immer wieder zu Schwierig-

keiten. Hierin liegt einer der Gründe, weshalb es in den vergangenen Jahren zu einem enormen Anstieg des Geschäftsanfalls gekommen ist. Manche Vorlage an den EuGH wäre jedoch entbehrlich, wenn sich die nationalen Gerichte ihrer Kompetenz zur gemeinschaftskonformen Auslegung nationaler Normen bewußt wären. Dr. Hirsch appellierte an die deutsche Richterschaft, insoweit selbstbewußt zu sein. Nur wenn tatsächlich die Gültigkeit einer Gemeinschaftsnorm in Frage steht, hat allein der EuGH die Entscheidungskompetenz.

Das zusammenwachsende Europa und die zunehmende „Bekanntheit“ des EuGH sind dafür verantwortlich, daß man inzwischen beim EuGH die Grenze der Belastbarkeit erreicht sieht. Anders als bei den obersten Bundesgerichten ergeben sich hier hohe Reibungsverluste durch die Zusammensetzung der Richterschaft. Jeder der Mitgliedsstaaten hat einen Richter zum EuGH entsandt.

Aus der Arbeit des Vorstandes

Wiederbesetzungssperre ist aufgehoben

Auch wenn die zusätzlich vorhandene Beförderungssperre weiterhin bestehen bleibt, ist dieser Wegfall das herausragende Ergebnis des Treffens des Geschäftsführenden Vorstandes mit Justizminister Dieckmann, Staatssekretär Dr. Ritter und Mitarbeitern des Ministeriums zum alljährlichen Round-Table-Gespräch am 20. Januar 2000 in Düsseldorf. In angenehm offener und freundlicher Atmosphäre wurden an diesem Nachmittag die die Justiz derzeit bewegenden Themen diskutiert.

Zu der anstehenden Zivilrechtsreform verwies der JM auf eine am 10. Mai in der Justizakademie Recklinghausen stattfindenden Verfahrenssimulation, in der nach der geplanten neuen Zivilprozeßordnung ein Musterprozeß durchgeführt werden soll. Der Landesverband wird durch ein Vorstandsmitglied als Richter beteiligt. Mit dieser Maßnahme soll ausgelotet werden, wo es ggf. Schwachstellen beim neuen System geben könnte, die von Anfang an vermeidbar wären.

Zu der seit dem 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Regelung des § 15 a EGZPO stellte der JM heraus, daß das Land NW noch vor der Landtagswahl das Schlich-

tungsgesetz verabschieden wolle. Der Regierungsentwurf zu diesem Schlichtungsgesetz NW ist in diesen Tagen im Landtag eingebracht worden.

Das Ministerium trat der Kritik des Richterbundes bei, daß die PC- und Formularbenutzung nicht dazu führen könne und dürfe, daß der einzelne Ri+StA verpflichtet werde, nur noch Verfügungen am PC selbst durchzuführen. Es gelte der schon früher aufgestellte Grundsatz, daß lediglich nicht verfügt werden solle, was mit gleichem Zeitaufwand auch vom Dezernenten erledigt werden könnte. Dies bedeutet insbesondere, daß die Behörden insbesondere für diktierte Langtexte (Urteile, Beschlüsse, Anklagen) Schreibpersonal zur Verfügung stellen müssen. Aber auch dann, wenn Vordrucke nicht ausreichen, ist es erforderlich, den diktierten (Ergänzungs-)Text abschreiben zu lassen. Dies gilt z.B. bei Formularen, die nur wenige Zeilen zur freien Wortwahl im Vordruck-Text ausweisen, in denen eine Begründung also nicht ausreichend Platz finden kann. Außerdem wurde vom Ministerium die „flächendeckende Öffnung der Schächte“ bei der PC-Benutzung für Disketten und CD-ROM endlich zugesagt! Daten- und Virenschutz seien heute kein zu problematisierendes Thema mehr.

Zur von der JUMIKO beschlossenen Überprüfung der Pensenbelastung und der Erstellung neuer Personalbedarfszahlen (Pensenschlüssel) wurde bekannt, daß die Fa. Anderson den Zuschlag auf Bundesebene für die Begutachtung bekommen habe. Es müsse abgewartet werden, welche Ge-

Änderung der Präsidialverfassung

In RiStA 6/1999 haben wir über das Gesetz zur Änderung der Gerichtsverfassung berichtet. Am 15. Dezember 1999 hat der Vermittlungsausschuss den Anrufungsbegehren des Bundesrates entsprochen. Er spricht sich dafür aus, daß künftig von Fall zu Fall das Präsidium entscheidet, ob die Richteröffentlichkeit zugelassen wird oder nicht. Einen Antrag auf Ausschluss der Richteröffentlichkeit sollen auch die in ihrem Persönlichkeitsrecht betroffene Richterinnen oder Richter stellen können. Für die Neuordnung der Präsidiumsbesetzung und für die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder ist eine Übergangsregelung getroffen worden. Diese Vorschriften werden erst mit der nächsten turnusmäßig anstehenden Präsidiumswahl umgesetzt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die übrigen Teile des Gesetzes voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2000 in Kraft treten werden. Das bedeutet vor allem, daß die Neufassung des § 21g GVG vorschreibt, daß die Geschäftsverteilung in den Kammern und Senaten durch Beschluss geregelt werden muss. Bei Stimmgleichheit soll das Präsidium entscheiden.

richte in NRW, in dem ein Teil der Untersuchungen stattfinden soll, von der Gutachterfirma vorgeschlagen werden. Auf Bundesebene wird diese Arbeit durch einen Lenkungsausschuß überwacht; auf Landesebene wird es für die betroffenen Behörden eine Projekt begleitende Arbeitsgruppe geben. Der Richterbund forderte eine Berücksichtigung bei der personellen Besetzung dieser Gruppe.

Der Richterbund legte gegenüber dem Ministerium Wert darauf, daß die Sicherheitsmaßnahmen für das Justizpersonal und die rechtssuchenden Bürger nicht eingestellt oder beschränkt werden. Es gibt kein Verständnis dafür, daß selbst vorhandene Sicherheitsschleusen aus Personalmangel ungenutzt in der Ecke stehen.

In der dem Treffen vorausgegangenen Sitzung und in der Zusammenkunft des Geschäftsführenden Vorstandes vom 17. November 1999 in Hamm wurden Personalien diskutiert für die Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte Ende Mai 2000 und für die Neuwahlen zum Geschäftsführenden Vorstand auf der Landesvertreter-Versammlung vom 25. August 2000, die in Bielefeld stattfindet. Dort soll im übrigen über die Reformen im Zivil- und Strafprozeß anhand der Gesetzesentwürfe mit Referenten diskutiert werden.

Durch parteipolitische Erwägungen beeinflusste Staatsanwälte in NRW?

Als „Thema der Woche“ behandelte im Rheinischen Merkur, Nr. 1/2000 S. 3, unter der Überschrift „Schleußer und die West LB“ und „Genossen unter sich“ der frühere langjährige Chefredakteur der Rheinischen Post als Gastkommentator „das Ermittlungsverfahren gegen den Finanzminister“ und stellte eingangs die Frage: „War es bloßer Zufall behördlicher Terminkalender, oder war es eine stille politische Fügung von oben, daß die Staatsanwaltschaften in Bonn und Düsseldorf fast gleichzeitig ihre Absicht bekannt gaben, gegen zwei bekannte Politiker Ermittlungsverfahren einzuleiten?“

Die Antwort auf diese Frage gibt der Autor im nächsten Satz prompt selbst: Da Staatsanwaltschaften weisungsgebundene Behörden sind und „bei politisch brisanten Untersuchungsthemen eine strenge Berichtspflicht nach oben“ besteht, die „über den Justizminister zum Ministerpräsidenten“ führe, „darf füglich angenommen werden, daß MP Wolfgang Clement, der gewiefte Medienmann, nichts gegen die Gleichzeitigkeit bei der offiziellen Bekanntgabe der beiden Ermittlungsverfahren einzuwenden hatte“, denn die Aufmerksamkeit der Medien werde – was stets klar gewesen sei – viel größer bzgl. des Ermittlungsverfahrens gegen den früheren Bundeskanzler werden als das Interesse an dem Verfahren gegen Schleußer.

Unverhohlener und offener können böser Schein und miese Optik für die Staatsanwälte, denen die Bearbeitung dieser Verfahren obliegt, nicht angesprochen und der breiten Öffentlichkeit vermittelt werden. Das Berufsbild des Staatsanwalts wird also nicht durch seinen gesetzlichen Auftrag, seine Pflicht zur Unparteilichkeit und Objektivität (§ 160 II StPO) und die Bindung an das Legalitätsprinzip gekennzeichnet, sondern durch die Berichtspflichten in einzelnen brisanten Verfahren, die dazu führen, ggf. „Absichtsberichte“ zu erstatten und die Entschließung des Justizministers abzuwarten, „bevor eine Entscheidung oder eine sonstige wichtige Verfügung getroffen wird“.

Dieses Zitat aus der Neufassung der sog. BeStra (JMBL. NW 1999/61), die im Gegensatz zu der BeStra von 1977 den für das öffentliche Ansehen des Staatsanwalts so abträglichen Begriff des „Absichtsberichtes“ ausdrücklich neu eingeführt hat, widerspricht in eklatanter Weise den seit Jahrzehnten unternommenen Bestrebungen des DRB, das Amt des Staatsanwaltes als notwendiges Organ der Strafrechtspflege noch deutlicher der Dritten Staatsgewalt zuzuordnen und seine Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu stärken. Insoweit genügt der Hinweis auf die im November 1978 beschlossenen Leitlinien des DRB.

Die Reform des 10. Titels des GVG, die in den 70er Jahren allgemein gefordert wurde und kurz bevorstand, ist nicht nur in Vergessenheit geraten, sondern Anfang 1999 (s. o.) ist das Berufsbild des Staatsanwalts in NRW in einer neugefaßten Verwaltungsvorschrift (!) durch Beschneidung von Eigenverantwortung und Selbständigkeit seines Amtes verschlechtert und zum Schaden von Ansehen und Reputation abgeändert worden.

Nach den wohlbegründeten Forderungen des DRB ist das Amt des Staatsanwalts mit dem Status des politischen Beamten der Generalstaatsanwälte unvereinbar – was viele Länder in der Bundesrepublik auch eingesehen haben, nur NRW nicht – und Weisungen im Einzelfall „darf nur erteilen, wer Staatsanwalt ist, also nicht der Justizminister“, so die Leitlinie Nr. 34 des DRB, erst recht aber nicht der Ministerpräsident eines Landes. Dieser und der Justizminister haben wegen der sachlichen Zugehörigkeit des Staatsanwaltes zur Dritten Staatsgewalt keine Legitimation, in einem einzelnen Verfahren irgendwelche Anordnungen zu treffen. Soll der Zeitpunkt, wann Zeugen oder Beschuldigte zur Sache gehört werden – als „wichtige Verfügungen“ i. S. der zitierten BeStra – durch den Justizminister oder gar Ministerpräsidenten wegen der bevorstehenden Landtagswahl nach politischen oder gar parteipolitischen Erwägungen bestimmt werden können?

Vergeblich habe ich auf ein Dementi der tatsächlichen Behauptung in diesem Pressekommentar gewartet, muß also einkalkulieren, daß es so gewesen ist, wie der Autor schreibt. Jedenfalls habe ich kein überzeugendes Argument gefunden, bei der zitierten neuen BeStra-Fassung und den erwähnten nachdrücklich zu beklagenden gesetzlichen Defiziten im Amtsrecht des Staatsanwaltes einer solchen These in der Tagespresse mit Überzeugungskraft entgegenzutreten. Das bedaure ich lebhaft.

Dr. Hans-Helmut Günter

Lebensmittelrecht auf CD-ROM



Immer aktuell

Eine runde Sache

Einfach

Sekundenschnell die Information mit Ihrem Stichwort oder über das Sachwort-Verzeichnis – kein langes umständliches Suchen. Kopieren und Einfügen in Ihre Textverarbeitung – Abschreiben der Texte entfällt. Drucken der Texte.

Vollständig

Sämtliche Vorschriften aus der Loseblattsammlung „Textsammlung Lebensmittelrecht“ sind enthalten. Alle 4.000 Seiten nationaler und internationaler lebensmittelrechtlicher Gesetze und Verordnungen sowie die entsprechenden Leitsätze und Richtlinien.

Und aktuell

Durch ca. vierteljährliche Ergänzungslieferungen sind Sie mit der CD-ROM auf dem aktuellen Stand. Einfach alte CD raus und neue rein – fertig!

Kompetent

Die Textsammlung wird herausgegeben und bearbeitet von profunden Experten des Lebensmittelrechts: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Matthias Horst, Bonn.

Auch auf Ihrem Computer lauffähig

Netzwerkfähig: Ab dem 2. Nutzer zahlen Sie für jeden weiteren Nutzer jeweils nur noch 25% des Grundpreises.

Hard- und Softwarevoraussetzungen:

IBM-kompatibler PC: mind. 80386, ab Windows 3.1, Windows 9x, Windows NT. Macintosh: ab System 7.0

Für beide Systeme 4 MB Arbeitsspeicher, CD-ROM-Laufwerk (bei Netzwerknutzung nur 1 CD-Laufwerk im Netz erforderlich), 10 MB freier Festplattenspeicher.

Preiswert

Die Lebensmittelrecht-CD-ROM kostet für das Grundwerk nur DM 199,- (ISBN 3-86022-303-8); ca. 4 Aktualisierungen nur jeweils DM 119,-. Bei Netzwerknutzung nur 25% Aufpreis für jeden weiteren Nutzer.

BEHR'S...VERLAG

Vertrieb EGS, Averhoffstraße 10 · D-22085 Hamburg
Telefon (040) 22 70 08-18/19 · Telefax (040) 2 20 10 91
E-Mail: behrs@behrs.de

Gesundheitszentrum an der Nordsee

Kur oder Urlaub (-Beihilfefähig)

Prospekte: 26434 Nordseeheilbad Horumersiel
Deichstraße 13A,

Tel. (044 26) 94 88-0, Fax (044 26) 94 88-99

Das Insolvenzverfahren oder die Tücke steckt im Detail*

Wenn man als Nicht-Insolvenzrichter die Eingangszahlen insbesondere im Bereich der Verbraucherinsolvenz betrachtet, ist man geneigt zu sagen: Die Kolleginnen können durchaus auch noch andere Aufgaben übernehmen. Die Eingänge bei den Firmeninsolvenzen bewegen sich in dem Bereich der früheren Konkursverfahren, die Verbraucherinsolvenzverfahren bleiben aber immer noch hinter den Erwartungen zurück. Bis August 1999 sind landesweit 3473 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eingegangen. Hiervon sind 249 Verfahren eröffnet worden. Landesweit sicherlich dem äußeren Anschein nach keine Zahl, die einen erschrecken muß.

Der Ruf nach Änderung der Geschäftsverteilungspläne ist aber falsch. Die reinen Zahlen lassen nicht erkennen, daß die bisherige Entwicklung auch deswegen so gering war, weil die Schuldnerberatungsstellen aus unterschiedlichen Gründen noch nicht in dem Maße Anträge eingereicht haben, wie sie erwartet wurden und noch werden. Teilweise fehlt es hier noch an der erforderlichen Anerkennung und der notwendigen Ausstattung dieser Einrichtungen. Viele Anträge werden aber auch deswegen nicht eingereicht, weil noch zu viele Rechtsfragen ungeklärt sind. Eine einheitliche Rechtsprechung zu der Nullplan-Lösung gibt es erst seit kurzem (ZiP 99/1226). Die Frage, ob im InsO-Verfahren überhaupt oder nur für einzelne Verfahrenabschnitte oder für alle Verfahrensphasen Insolvenzkostenhilfe zur gewähren ist, wird offenbleiben, weil alle Obergerichte, die sich bisher geäußert haben, die weitere Beschwerde nicht zugelassen haben (z.B. OLG Köln InVo 99/140). Aus diesen Gründen wird die Zahl der Verfahren sicherlich noch ansteigen.

Aber es sind nicht nur die noch zu erwartenden Eingangszahlen, die die Beibehaltung der jetzigen Aufteilung rechtfertigen. Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren und dem Schuldenbereinigungsplan hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die einen immensen Arbeitsaufwand begründet. Im Rahmen der Verbraucherinsolvenzverfahren ist es keine Seltenheit (insbesondere bei Kleingewerbetreibenden, aber auch bei Privatschuldnern), daß ein Antragsteller 50 oder mehr Gläubiger hat. Jedem dieser Gläubiger ist ein vollständiger Schuldenbereinigungsplan (in Einzelfällen bis zu über 1 kg Papier) zuzustellen. Der Plan ist vorher zu prüfen und die Vollständigkeit ist sicherzustellen. Stimmen einzelne Gläubiger dem Plan nicht zu, ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob die Zustimmung des Gläubigers durch das Gericht ersetzt werden kann.

Scheitert ein Schuldenbereinigungsplan, so hat der Schuldner die Möglichkeit, einen modifizierten Plan einzureichen und das Verfahren (Zustellung, Prüfung der Zustimmungsersetzung etc.) beginnt von neuem. Ein einzelnes Verfahren kann in der rein organisatorischen Umsetzung alle Dienstzweige mehrere Tage lahmlegen. Teamarbeit im wahrsten Sinne des Wortes ist dann gefordert. Diese Problematik des Verfahrens führt auch dazu, daß die von der Pensenkommision festgesetzte Pensenzahl in der bisherigen Form ungeeignet ist, da die vorgesehene Anzahl von Verfahren nicht zu bewältigen ist. Eine deutliche Reduzierung ist hier zu fordern, wenn man das Verfahren nicht als solches abschaffen will.

Neben diesen Tücken des Verfahrens und den nicht gerade günstigen Rahmenbedingungen muß man aber auch berücksichtigen, daß die Tätigkeit im Insolvenzrecht in vielen Bereichen echte Pionierarbeit ist. Das Rechtsgebiet ist neu und man kann nicht gerade auf eine große Erfahrung zurückblicken. Viele Entscheidungen sind Grundsatzentscheidungen und bedürfen von daher bereits einer größeren Aufmerksamkeit. Aber auch die zur Verfügung gestellte Software war, wie nicht anders zu erwarten, in der Anfangszeit nicht immer eine große Hilfe. Eine neu eingeführte Software hat zu Beginn immer Schwierigkeiten, diese Erkenntnis ist so alt wie das erste Computerprogramm. Kein Test kann die Anwenderfehler, die im tatsächlichen Leben passieren, nachvollziehen. Es ist auch nicht möglich, die Software in jedem einzelnen Programmierpunkt zu prüfen. Auch Programmierfehler fallen vielfach erst im Echtbetrieb auf. Anwendungen, die gut gemeint waren und bei der Planung hochgelobt wurden, stellten sich im Echtbetrieb als zu schwer handhabbar und unübersichtlich heraus. Diejenigen, die täglich mit dem Programm arbeiten müssen, haben ganz andere Überlegungen zum Aufbau und Inhalt von Musterverfügungen. Die eingesetzten Kräfte können, angesichts der bisher schlechten PC-Ausstattung der Justiz, auch nicht auf große Computerkenntnisse zurückblicken, so daß die Arbeit mit dem Programm für einige der erste Kontakt zu einem Computer war.

All diese Punkte sollten die Präsidien dazu bewegen, eine vorschnelle Änderung der Geschäftsverteilung zu unterlassen, denn an einer Unterbelastung leiden die Kolleginnen in den Insolvenzabteilungen nicht.

*PS: Der Autor ist **nicht** Insolvenzrichter, sondern Zivilrichter. Er begleitet nur als Mitglied des Hauptrichterrates die Einführung des Verfahrens und der Software.

Der Service-Einheits-Shake

– Das nachfolgende Rezept gelingt nur unter fortwährendem Glockenläuten und frohlockenden Gesängen –

Man nehme
1 Server, 20 PCs
jede Menge Draht
6 Kräfte aus dem K- und B-Dienst
5 Richter, 7 Rechtspfleger

vernetze alles, mische gründlich auf mit vielen Schulungen und Tagungen, Umbauarbeiten und Umzügen, gieße einen kräftigen Schuß Euphoricin hinzu – und fertig ist der Service-Einheits-Shake!

Aber, ist dieser Zauberspruch auch bekömmlich?

Die ersten Erfahrungen mit solchen Gebilden, wie üblich hymnisch gepriesen, stimmen eher nachdenklich.

Aber untersuchen wir zuerst, was an den Service-Einheiten (SE) so neuartig ist bzw. welche Strukturelemente sie aufweisen.

Es fällt vor allem ins Auge:

- a) die alle Mitarbeiter verbindende Technik,
- b) die gemeinsame Arbeitsaufgabe,
- c) die schon bisher bestehenden Befugnisse des Gruppenleiters,
- d) räumliche Nähe und Zuordnung zueinander,
- e) teilweise Austauschbarkeit der Funktionen.

Wirklich neu an diesen Merkmalen sind die alle Mitglieder einer SE verknüpfende EDV-Technik und der enge räumliche Zusammenhang der einander zuarbeitenden Untergruppen sowie die Aufhebung der bisherigen strengen Aufgabentrennung (bei Geschäftsstellenbeamten und Kanzleikräften).

Als am meisten problematisch hat sich erwiesen die neue Bürotechnik. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand:

- enormer Schulungsbedarf
- unausgereifte Software („Software“)
- veränderte Arbeitsweise mit hohen Anforderungen an das Konzentrationsvermögen
- Störungen des Betriebsklimas durch unangebrachten Wettstreit der PC-Anwender untereinander, was die Fertigkeiten am Gerät angeht.

Die eben aufgezählten Gesichtspunkte machen sofort deutlich, daß eine Auseinandersetzung mit den psychologischen Auswirkungen der neuen Technik (NT) unumgänglich ist.

Am interessantesten sind hierbei die Faktoren „veränderte Arbeitsweisen“ und „Störungen des Betriebsklimas“.

Sie sollen hier allein untersucht werden.

Daß die Benutzung eines PC eine erhebliche Umstellung bei der Abwicklung der täglichen Arbeitsaufgaben bedeutet, braucht nicht ausführlich erläutert zu werden. Die meisten Justizbediensteten haben dies mittlerweile ständig vor Augen. Es geht schon damit an, daß gute Kenntnisse und Fähigkeiten im Maschinenschreiben vorausgesetzt werden, über die längst nicht jeder verfügt, vor allem nicht, wenn er bisher das Diktieren gewohnt war.

Zum anderen muß sich der Anwender eine Fülle von „Mausklicksequenzen“ merken, die sich nur durch ständige Übung einprägen.

Die völlige Umstellung der Arbeitsweise erzeugt nicht selten Angst und dementsprechend eine innere Sperre, die NT anzunehmen, besonders bei älteren Justizangehörigen.

Eine Rolle spielt dabei, daß die NT weniger als Arbeiterleichterung gedacht ist, denn als Arbeitsplatzvernichtung (bis 2003 sollen 2300 Stellen im K- und B-Dienst wegfallen!).

Vor Ort suchte man den Problemen da und dort mit Service-Versammlungen zu begegnen. Diese an sich gute Idee brachte allerdings rasch zutage, daß die Schwierigkeiten des neuen Miteinander nicht vorhergesehen worden waren. Sonst wären nämlich nicht nur technische Schulungen, sondern auch psychologische Vorbereitungskurse durchgeführt worden.

Die fachliche Dominanz der „guten“ PC-Anwender konnte Reibereien hervorrufen, wenn sie ungeschickt und verletzend zur Schau getragen wurde.

Aus der neuen Überlegenheit konnten Führungsansprüche innerhalb des Arbeitsteams erwachsen, hervorgekehrt durch betonten und intensiven Gebrauch des heutzutage üblichen PC-Pidgions oder durch herablassendes Schulterklopfen: „Na, was für Probleme haben wir denn heute wieder?“

Eine Variante dieses Verhaltens bestand gelegentlich auch in apostolischem Bekehrungseifer mit erheblichem Druck auf die weniger geschickten Mitarbeiter. Motiv war hier ersichtlich, nach „oben“ zu gefallen und sich für eine berufliche Förderung zu empfehlen.

Gestritten wurde und wird auch über die Arbeitsverteilung innerhalb des Teams. Wer macht genau was? Wer erfaßt z. B. die Verfahrensdaten? Wer erledigt kleines, noch von Hand verfaßtes Schreibwerk? Richter oder Rechtspfleger konnte sich da schnell in der Ecke wiederfinden.

Die vorstehend angerissenen Probleme veranschaulichen, daß man den Team-Gedanken schärfer, als das bisher geschehen ist, fassen muß.

Not tut vor allem eine psychologische Schulung darin, welche Interaktionen typischerweise durch die NT im Team auftreten

können, welche Veränderungen des Beziehungsgeflechtes und der Führungsstrukturen zu erwarten sind.

Sind die Mitglieder eines Teams ausreichend vorbereitet, nehmen sie die aufgezeigten Erscheinungen gelassener und haben daher Lösungen parat?

Eine umfassende Modernisierung eines Betriebes gelingt besser, wenn sie vorausschauend, umsichtig, behutsam und rücksichtsvoll geschieht. Rabiates Vorgehen und Übereifer sind hier, wie überall, vom Teufel und werfen alle Bemühungen womöglich um Jahre zurück.

Es ist höchste Zeit, den SE einen klaren Aufbau zu geben. Folgende Fragen sind zu beantworten:

1. Wer führt die SE?
2. Welche Organe der SE soll es geben (z. B. Service-Versammlung)?
3. Welche Befugnisse soll die Leitung der SE haben? Welche die Service-Versammlung?
4. Bedarf es einer gemeinsamen Geschäftsordnung?
5. Bestehen Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit (z. B. durch Ausgrenzung eines Richters; Kritik an Entscheidungen und Verfahrensweisen eines Richters im Verlaufe einer Service-Versammlung).

Das Fehlen einer Struktur der SE begünstigt Machtkämpfe, Fraktionsbildung, Streit über die Arbeitsverteilung und die Isolierung einzelner Mitglieder des Teams, die schlimmstenfalls in alle möglichen Formen der Arbeitsverweigerung einmünden kann (z. B. Krankheit, Langsamkeit).

Nur eine wohlüberlegte Vorsorge in der beschriebenen Weise verhindert, daß die SE und die mit ihm verbundene NT als Sado-Maso-Korsett empfunden wird, mit der Folge ihres Scheiterns.

Verfassungsbeschwerde erfolglos „Häusliches Arbeitszimmer“

Das BVerfG (II. Senat) hat am 10. 11. 1999 im Verfahren „Steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer“ die von einem Gymnasiallehrer erhobene Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen. Die Verfassungsbeschwerde betraf die Verfassungsmäßigkeit der beschränkten Absetzbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 I Nr. 6 b i. V. mit § 9 EStG, die auf einen Höchstbetrag von 2400,- DM begrenzt worden ist. Der Senat hat entschieden, daß die Regelung entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben über die Gesetzgebungskompetenz erlassen worden und damit formell verfassungsgemäß ist. Sie verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 GG.

Vorab-Information in NJW 1999, Heft 52 Umschlag-Seite X. Die Entscheidung wird auf Ri+StA entsprechend anwendbar sein.

Wie arbeitet das Internet?

Die Entwicklung der Vernetzung von Computern begann schon in den 60er Jahren parallel mit der Entwicklung des Personal Computers. Das amerikanische Verteidigungsministerium entwickelte das erste Computernetzwerk, um auch im eventuellen Kriegsfall, wenn große Teile des Telefonnetzes lahmgelegt wären, die Kommunikation auf diesem Wege aufrechterhalten zu können. Dies wird durch Verzicht auf direkte Verbindungen zwischen Sender und Empfänger erreicht. Vielmehr werden Nachrichten zwischen Computern, die miteinander über gewisse Knotenpunkte vernetzt sind, von Station zu Station (Knotenpunkt zu Knotenpunkt) weitergeleitet. Fällt ein Zwischenrechner aus, wird die Nachricht einfach über einen anderen Knoten umgeleitet. Um das Ganze zu beschleunigen, werden die Nachrichten auch nicht als Gesamtpaket übermittelt, sondern in einzelne Datenpäckchen aufgeteilt, die sich jedes für sich ihren Weg durch das Netz suchen und egal in welcher Reihenfolge beim Empfänger ankommen. Dort werden sie dann in der richtigen Reihenfolge wieder zusammengesetzt. Das ist das ganz einfache Prinzip des Internet, so wie es sich aus dem ursprünglichen Netz des amerikanischen Verteidigungsministeriums (ARPA-Net, United States Advanced Research Projects Agency) entwickelt hat. Schon bald traten weitere Netzwerke hinzu, die zunächst nicht für den kommerziellen, sondern für den privaten, vor allem wissenschaftlichen Gebrauch, Nachrichtenaustausch gedacht waren.

Aber natürlich ist es technisch nicht ganz so einfach. Denn die jeweiligen Stationen müssen wissen, an welche Adresse eine eingehende Nachricht weiterzuleiten ist, und der Empfängerrechner muß wissen, welche Päckchen zusammengehören und wie er sie zusammensetzen muß. Damit verschiedene Rechner in verschiedenen Netzwerken miteinander kommunizieren können ist dafür ein einheitlicher Standard erforderlich, der heute das TCP/IP (Transmission Control Protocol/Internet Protocol) ist. Das Internet Protocol bestimmt durch Nummern das Netzwerk, an das der Rechner angeschlossen ist und den einzelnen Rechner innerhalb des Netzwerkes. Das Transmission Control Protocol wiederum teilt die Nachrichten in Stücke auf, nummeriert diese durch und setzt sie beim Empfänger wieder zusammen, wobei es durch Berechnung einer Prüfsumme die Vollständigkeit der Nachricht überprüft und gegebenenfalls erneute Übermittlung anfordert.

Da Zahlen schlecht zu merken sind, wird für den Nutzer das Internet Protocol durch Namen ersetzt, die aber von sogenannten Name-Servern wieder in IP-Adressen um-

gewandelt werden. Diese Namen bezeichnen die verschiedenen Netze und die darin befindlichen Rechner. Das wichtigste Netz ist das World Wide Web, abgekürzt WWW, diese Abkürzung steht am Anfang der Adresse. Jeweils die letzten Buchstaben bezeichnen innerhalb des WWW das übergeordnete Netzwerk (Topleveldomain), das ein Länderkürzel sein kann (etwa „de“ für Deutschland); es gibt Topleveldomains für spezielle Organisationen wie „com“ für kommerzielle Organisationen oder „gov“ für staatliche Einrichtungen vor allem in den USA. Diese Topleveldomains können unterteilt sein in kleinere Netzwerke (Domains), z. B. von Universitäten, privaten Vereinen oder Firmen, die in der Adresse an vorletzter Stelle bezeichnet werden, zum Beispiel „uni-sb“ für Universität Saarbrücken, und noch in weitere Netze untergliedert sein können. So ergibt sich für den EDV-Gerichtstag die Adresse **www.edvgt.jura.uni-sb.de**.

Das Internet bietet also die Möglichkeit zum Austausch von Informationen. Über die bekannten E-Mails funktioniert das einfach so, daß man an seinem Computer einen Text erstellt und diesen dann über das Internet versendet. Voraussetzung ist nur der Anschluß an einen Knotenpunkt des Netzes, der für private Nutzer meist über telefonischen Anschluß an die Rechner von über kommerziellen Provider geschaffen wird, die über leistungsfähige Rechner gegen Entgelt den Zugang für eine Vielzahl von Nutzern zur Verfügung stellen. Der dargestellte Weg einer Nachricht zeigt schon, daß damit einige Gefahren verbunden sind. Die Nachrichten können von Unbefugten gelesen und unterwegs verändert werden, und der Absender ist nicht sicher identifizierbar. Hierzu gibt es inzwischen Programme, die eine elektronische Signatur und Verschlüsselung erlauben, was in Zukunft den elektronischen Schriftverkehr zwischen Anwälten und Gerichten ermöglichen wird. An entsprechenden Gesetzen wird gearbeitet.

FTP (File Transfer Protocol) erlaubt das Herunterladen ganzer Programme von einem fremden auf den eigenen Rechner, um dort mit ihnen arbeiten zu können. In Newsgroups oder Foren diskutieren die Teilnehmer über alle erdenklichen Themen.

Das fast als Synonym für Internet bekannte WWW = World Wide Web ist nur ein Teil des Internets mit besonderen Diensten, der vom Kernforschungszentrum in Genf (CERN) entwickelt wurde und sich mit seiner anwenderfreundlichen multimedia- und hypertextfähigen Anwenderoberfläche zum wichtigsten Netzwerk innerhalb des Internet entwickelt hat. Das WWW erlaubt neben der Übermittlung von Text die Darstellung von Bildern und Filmen, die Übermittlung von Ton und über sogenannte „Links“ die Weiterleitung auf jede andere WWW-Seite irgendwo auf der Welt, von WWW-Seiten werden auch die übrigen

Dienste des Internet (E-Mail, FTP, Newsgroups) angeboten, so daß die Gleichsetzung nicht ganz unberechtigt erscheint. Innerhalb des WWW regelt den Versand der Seiten das Hypertext Transfer Protocol, kurz http, deshalb wird diese Abkürzung vielfach vor der Adresse angegeben.

Natürlich muß, um kommunizieren zu können, eine einheitliche Sprache benutzt werden. Für das WWW ist das die Hypertext Markup Language, abgekürzt html. Die Übersetzung der Sprache des einzelnen Rechners übernehmen sogenannte Browser, die bekanntesten sind Microsoft Internetexplorer und Netscape Navigator, die auf dem angeschlossenen Rechner installiert sein müssen.

Soviel allgemein zur Technik, die im Rahmen dieses Beitrages nur angekratzt werden konnte, aber für den Nutzer der Internet- und insbesondere der WWW-Angebote auch nicht in allen Einzelheiten bekannt sein muß. Ich möchte jetzt noch aufzeigen, wie man Informationen im Internet gewinnen kann. Als Richter oder Staatsanwalt kann man einmal Interesse daran haben, die aktuelle Rechtsprechung oder rechtspolitische Diskussion zu erkunden. Hierzu ist es nützlich, eine Reihe von interessanten Adressen zu kennen, die man mehr oder weniger regelmäßig besuchen kann, um sich über Neuigkeiten zu informieren, etwa die Adressen der Obersten Bundesgerichte **www.bundesverfassungsgericht.de**, **www.uni-karlsruhe-bgh**, **www.bundesarbeitsgericht.de**, **www.bundessozialgericht.de** oder die Adresse wichtiger Verlage: **www.vrp.de**, **www.beck.de**, **www.heymanns.com**, **www.erich-schmidt-verlag.de**, **www.nwb.de**, die umfangreiche Informationen über aktuelle Rechtsprechung bieten. Da sich so aber sehr bald eine ziemlich große Sammlung von Adressen bilden

Weitere Belastung der Justiz

Verstärkter Täter-Opfer-Ausgleich

Nicht erst seit dem Regierungswechsel werden Gesetze angekündigt, mit denen die Justiz entlastet werden soll. Jedoch liegen konkrete Gesetzesvorschläge noch nicht vor. Die Bestrebungen der Länder, Vereinfachungen im Verfahrensrecht durchzusetzen, scheiterten in der letzten Legislaturperiode im Bundestag. Hingegen wird der Gesetzgeber nicht müde, immer wieder Gesetze vorzulegen, die zu weiteren Belastungen führen.

Neuestes Beispiel: das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999, das noch im Dezember 1999 in Kraft trat (BGBl. I 1999, 2491 f).

Bislang wurde der Täter-Opfer-Ausgleich vorwiegend im Jugendstrafrecht an-

würde, die man kaum noch abarbeiten könnte, gibt es auch einfachere Wege. Einige Organisationen, aber auch Einzelpersonen, insbesondere Rechtsanwälte, haben uns das Auffinden relevanter Adressen sehr erleichtert, indem sie unter Ausnutzung aller Möglichkeiten des WWW spezielle juristische Linkseiten erstellt und thematisch nach Rechtsgebieten, nach Rechtsprechung und Gesetzgebung usw. geordnet haben, von denen aus man durch einfaches Anklicken der Adresse zur gesuchten Einzelinformation gelangen kann, z. B. über **www.zurecht.de**, **www.jurathek.de** und **www.steuerthek.de**, **www.jura-forum.de/juraforum**.

Die zweite Möglichkeit ist die gezielte Suche nach Informationen zu einer bestimmten Rechtsfrage oder auch zu einer bestimmten Frage aus anderen Gebieten etwa technischer oder medizinischer Art. Dazu gibt es verschiedene Suchmaschinen, bei denen man bestimmte Stichworte, auch Wortkombinationen eingibt. Diese Programme durchsuchen mit verschiedenen Methoden das gesamte Netz und zeigen die Seiten an, die Informationen zum angegebenen Stichwort enthalten. Eine Suchmaschine ruft man wie jede andere WWW-Seite durch Eingeben der Adresse in das vorgegebene Feld des Browsers auf, dann wird man aufgefordert, die Suchworte einzugeben, um die Suche in Gang zu setzen.

Dies waren einige Informationen zur Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit des Internet. Es konnte natürlich keine Einführung in die Benutzung sein, aber möglicherweise sind einige von Ihnen neugierig geworden, die Möglichkeiten des WWW selbst einmal zu erkunden.

RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter, Düsseldorf

gewendet. Bei Straftaten von Erwachsenen kam er lediglich als Strafzumessungsgrund nach § 46a StGB in Betracht. Zukünftig sollen Gerichte und Staatsanwaltschaft in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten zu erreichen und in geeigneten Fällen darauf hinwirken (§ 155a StPO). Damit soll die Frage des Täter-Opfer-Ausgleichs bis zur letzten Tatsacheninstanz, jedoch nicht mehr in der Revisionsinstanz, geprüft werden können. (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drs. 14/2258 vom 1. 12. 99) Allerdings darf eine Eignung nicht gegen den Willen des Verletzten angenommen werden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist in den Katalog des § 153a StPO Absatz 1 Ziffer 5

aufgenommen und ermöglicht damit die Einstellung des Verfahrens, wenn sich der Beschuldigte ernsthaft bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht bzw. deren Wiedergutmachung erstrebt.

In § 155 b StPO wird klargestellt, daß das Gericht und StA eine Stelle mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung beauftragen können und dieser Stelle auch die erforderlichen personenbezogenen Informationen übermitteln dürfen. Zu diesem Zweck dürfen auch die Akten übersandt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Absatz 2 dieser Bestimmung regelt weiterhin, daß die beauftragte Stelle diese Informationen nur mit Einwilligung des Betroffenen für die Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erheben und nutzen darf.

Auch dieses Gesetz folgt damit den Bestrebungen, staatliche Eingriffe zurückzulassen und es den Beteiligten zu überlassen, sich selbst zu einigen. Ob dies der richtige Weg ist, darüber mag man verschiedener Auffassung sein. Jedenfalls

sollten solche Gesetze so ausgestattet werden, daß die Justiz nicht weiter belastet wird.

Die Regelungen, die StA und Gericht verpflichten, auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken, werden nämlich voraussichtlich zu einer Mehrbelastung führen. Erscheint der Fall geeignet, so wird sich auch die Verfahrensdauer verlängern. Wie bei allen vorläufigen Einstellungen, kann das Verfahren bis zu sechs Monaten ausgesetzt werden. Und wie in allen Fällen, in denen die Auflage nicht erfüllt wird, verlängert sich damit auch die Dauer des Verfahrens. Die Akten müssen mehrfach vorgelegt werden, um die Erfüllung der Auflage zu prüfen und ggf. anzumahnen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass besonders der anwaltlich vertretene Beschuldigte aus taktischen Gründen sich erst relativ spät um einen Täter-Opfer-Ausgleich bemüht, was zu einer weiteren Verfahrensverzögerung führen kann.

Gerichte und Staatsanwaltschaften werden bei der bestehenden Arbeitsbelastung den Täter-Opfer-Ausgleich nur dann nachdrücklich verfolgen, wenn die Mehrbelastung auch entsprechend bei der Pensenberechnung berücksichtigt wird.

Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung

Institution	Telefon/Fax	MitarbeiterInnen
Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung Wasserstr. 9 in 48147 Münster	02 51/5 51 23 02 51/5 51 14	Jutta Möllers Hans Ackerstaff
Integ e.V. Fachstelle für TOA Friedhofstr. 39 in 41236 Mönchengladbach	021 66/92 41 41 021 66/28 20	Axel van Alst Anne Kahm
Büro für TOA und Konfliktregelung Adlerstr. 81 in 44137 Dortmund	02 31/9 14 23 30 02 31/9 14 23 31	Franz Bergschneider Thomas Hierl
Fachstelle für TOA und Konfliktregelung Friedensstr. 7 in 52070 Aachen	02 41/94 99 80 02 41/9 49 98 20	Hanne van den Berg Johann Leonbochen
SKF/M Erkelenz Fachstelle für TOA Westpromenade 13 in 41812 Erkelenz	024 31/96 00 20/1 024 31/7 63 99	Alexandra Randerath Rainer Klein
SKM Krefeld TOA und Konfliktregelung Hubertusstr. 97 in 47798 Krefeld	021 51/84 12 20 021 51/84 12 49	Mary Adolphsen Vera Vester
Kooperationsgemeinschaft Balance Alte Freiheit 16–18 in 42103 Wuppertal	02 02/44 40 31 02 02/44 40 32	Nicole Heidemeyer Boris Jarosch
Konfliktschlichtungsstelle TOA Friedrichstr. 27 in 57072 Siegen	02 71/5 51 11 02 71/5 51 12	Claudia Kipping
V.z.F.d. TOA – Waage Köln Roonstr. 5 in 50674 Köln	02 21/9 21 33 90 02 21/9 2 13 39 14	Alexander Brenner Norbert Florin
Fachstelle für TOA Ruhrorter Str. 53 in 47059 Duisburg	02 03/30 95 90 02 03/3 09 59 15	Susanne Riediger Lydia Sadowski
VIA Bochum – Fachstelle für TOA Malteser Str. 31 in 44787 Bochum	02 34/9 65 02 74 02 34/9 65 02 74	Martina Weisang Michael Marmulla
VIA Dialog – Fachstelle für TOA Mercatorstr. 10 in 33602 Bielefeld	05 21/5 21 21 95 05 21/5 21 21 96	Heiner Krüger Jutta Heinemann
Ausgleich-Vest Victoriastr. 43 in 45772 Marl Neumarktgasse 1 in 45879 Gelsenkirchen	023 65/40 39 09 020 91/1 47 66 11	Josef Oeineck

Offener Brief

An die Bundesministerin der Justiz
Justizministerinnen, Justizminister,
Justizsenatorinnen und Justizsenatoren

Aus der Tagung vom 27. 9. bis 1. 10. 1999 der Deutschen Richterakademie in Wustrau

„... über die Unabhängigkeit der Justiz“
erklären die Teilnehmer-inn-en:

Nach Befassung mit den in verschiedenen europäischen Ländern (Italien, Spanien, Portugal, Ungarn, Polen und den Niederlanden) verwirklichten oder vorgesehenen Systemen richterlicher Selbstverwaltung stellen wir mit großer Besorgnis fest, daß die Einführung eines solchen Systems, das unabdingbare Voraussetzung für die Stärkung einer unabhängigen Rechtsprechung ist, in Deutschland justizpolitisch nicht ernsthaft in Angriff genommen wird.

Im Auftrag des Europarats sind mit der „European Charter on the statue for judges“ (Activities for the development and consolidation of democratic stability – Themis Plan, Project no. 3 –) bereits am 8. 7. 1998 „Generelle Prinzipien“ für die Errichtung einer selbstverwalteten Justiz in den europäischen Ländern erarbeitet worden.

In Teilziffer 1.3 heißt es: „Hinsichtlich jeder Entscheidung, welche Auswahl, Einstellung, Ernennung, Beförderung oder Beendigung der Tätigkeit der Richterinnen und Richter betrifft, sieht das Statut die Beteiligung einer von der Exekutive und Legislative unabhängigen Instanz vor, die sich zusammensetzt mindestens zur Hälfte aus von Richterinnen und Richtern gewählten Richterinnen und Richtern nach einem Wahlmodus, der eine möglichst pluralistische Repräsentation erreicht.“

Es ist an der Zeit, daß die Justizministerkonferenz diese europäische Entwicklung aufgreift und die europäische Integration auch in diesem Bereich aktiv vorantreibt. Andernfalls verliert die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem im Kern aus dem vergangenen Jahrhundert stammenden System der Justizorganisation und -verwaltung den Anschluß an die fortschreitende Demokratisierung der Justiz als Garant für die Sicherung und Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung im europäischen Raum.

Anm. der Red.: Eine Reaktion, insbes. des JM NW, ist bisher nicht bekannt bzw. nicht erfolgt.

www.nationalpark-cilento.de Süditalien

UNESCO-Weltkulturerbe, Urlaubsparadies zum Baden/Wandern/Radfahren, schöne Ferienhäuser am Meer, in der Natur oder mit Pool (1–4 Schlafzimmer), Landgut, gute Küche, persönlicher, dtsp. Service, evtl. it. Sprachkurse, Meerblick.
Telefon (02 03) 3 63 03 24

Buchbesprechungen

Beck'sches Richterhandbuch
Herausgegeben von Dr. Walter Seitz,
Vors. Richter am OLG München, Dr.
Helmut Büchel, Vors. Richter am OLG
Hamburg
2. Auflage 1999, XXVII, 1716 Seiten, in
Leinen 198,- DM. ISBN 3-406-44604-3

Das Beck'sche Richterhandbuch ist nunmehr in zweiter Auflage erschienen und schon jetzt als Klassiker zu bezeichnen. Es stellt in komprimierter Weise die am häufigsten vorkommenden Probleme mit Schwerpunkt im Dezernat des Richters in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und dort wiederum des Zivilrichters dar. Es behandelt im ersten Abschnitt deshalb die allgemeinen Probleme, die in jedem Zivilprozeß auftauchen können. Hervorzuheben ist dabei, daß in der zweiten Auflage die zunehmend in den Blickpunkt geratenen Schiedsverfahren und das Insolvenzverfahren aufgenommen wurden. Der zunehmenden internationalen Verflechtung der wirtschaftlichen Beziehungen ist insoweit Rechnung getragen worden, als nunmehr neu die Grundzüge des internationalen Privat- und Verfahrensrechtes als eigenständiges Kapitel einbezogen wurden.

Der zweite Abschnitt stellt insgesamt vierzehn besondere materielle Bereiche des Zivilprozesses dar. Dazu gehört z.B. der Arzthaftungs-, der Bau-, Straßenverkehrs-, Reisevertrags- und Mietprozeß. Das Kapitel über den Mietprozeß zeichnet sich durch eine Besonderheit aus, die hervorzuheben verdient hat. Es ordnet den Mietprozeß und das materielle Mietrecht nicht nach dem Ablauf des Mietverhältnisses, sondern nach Anspruchszielen. Dies macht es sehr viel einfacher, sich einen Überblick über das jeweilige materielle Mietrecht, die notwendigen Formalien und prozessualen Besonderheiten zu verschaffen. Neu aufgenommen wurde in die Sammlung der UN-Kaufrechtsprozeß. Daran schließt sich ein Abschnitt über die Familiensachen an, der sehr eingehend dargestellt wird. Hervorzuheben ist dabei, daß die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter Ehegatten, und zwar auch diejenige außerhalb des familiengerichtlichen Verfahrens, besondere Beachtung fand. Im Abschnitt über die freiwillige Gerichtsbarkeit werden neben den allgemeinen Grundsätzen die besonderen Rechtsmaterien wie das Betreuungsrecht, Verfahren in Grundbuchsachen, Nachlaß-, Register-, Vormundschafts- und WEG-Verfahren erläutert. Nach dem Abschnitt über den Strafprozeß folgt die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ergänzung um den Bericht des vorläufigen Rechtsschutzes und das öffentliche Baurecht. Daran angefügt sind die neu eingefügten Abschnitte des Arbeitsgerichts- und Sozialgerichtsprozesses. Neu ist ebenfalls der Abschnitt über das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EuGV und derjenige über den Richter und die elektronischen Medien.

Das Beck'sche Richterhandbuch stellt besonders die Verzahnung zwischen materiellem und formellem Recht dar. Es gibt jeweils Hilfestellung durch Beispiele, Muster und Checklisten. Gerade dies macht das Buch zur wertvollen Hilfe gerade für die Berufsanfänger unter den Richtern. Aufgrund der Fülle der abgehandelten Probleme ist es aber auch eine wertvolle Arbeitshilfe für erfahrene Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Rechtsreferendare.

RLG Heinz Wöstmann, Dortmund

Anders/Gehle

Antrag und Entscheidung im Zivilprozeß – mit Kosten und Vollsreckbarkeit

Werner Verlag, 3. Auflage 2000,
505 Seiten, 108,- DM.

Anders/Gehle haben ein für die praktische richterliche Tätigkeit im Zivilbereich empfehlenswertes Handbuch vorgelegt, das bei der Ausarbeitung des Urteils tenors wertvolle Unterstützung leisten kann.

Auf über 130 Seiten werden in alphabetischer Anordnung Formulierungsvorschläge zu Tenorierungen in Urteilen zur Hauptsache und auch Beschlüssen aufgeführt, wobei die Autoren – wenn nötig – kurz unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung anmerken, wenn Besonderheiten bei der Abfassung des Tenors zu beachten sind.

In dem der Kostenentscheidung vorbehaltenen Abschnitt stellen die Verfasser zunächst die einzelnen Gebührentatbestände und anschließend die mögliche Kostenentscheidung gegliedert nach Verfahrenssituation (Bsp.: Aufrechnung, Hilfsantrag, Klagerücknahme) dar. Dem Charakter als Nachschlagewerk wird das Buch gerecht, indem die Verfasser Fallgruppen bilden, die sie häufig um Illustrationsfälle und Beispielsrechnungen ergänzen.

Vergleichsweise kurz fällt die Bearbeitung der Tenorierung der Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus, bei der die Verfasser ebenfalls Fallgruppen bilden, deren Gliederung sich an die Systematik der §§ 708 ff ZPO anlehnt.

Dem Buch beigelegt ist ein Computerprogramm, mit dem zwar nicht jede denkbare Kostenentscheidung berechnet werden kann (was allerdings durch die sehr einfache Handhabbarkeit kompensiert wird). Indes vermittelt es wertvolle Dienste, um einzelne Bausteine einer konkreten Kostenentscheidung zu berechnen. Leider können die Ergebnisse der Berechnungen nicht in andere (Text-)Dateien kopiert werden.

RLG Harald Hemmer, Düsseldorf

Haller/Conzen

Das Strafverfahren

Eine systematische Darstellung mit
Originalakte und Fallbeispielen.
2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage,
Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 1999,
473 Seiten, 59,- DM.

Angesichts der umfangreich vorhandenen strafprozessualen Literatur war bei Erscheinen der Erstauflage Skepsis angezeigt – völlig zu Unrecht, wie sich spätestens nach Vorlage der 2. Auflage zeigt. Den Autoren, beide aus der richterlichen Praxis, gelingt es, den „Alltag“ des Strafverfahrens dem mit der Materie noch nicht so oder nicht mehr so vertrauten Leser in sprachlich und optisch eingängiger und zugleich fundierter Form nahezubringen. Schon diese gelungene und seltene Kombination sollte dem Interessierten Anlaß geben, das Werk zur Hand zu nehmen, auch wenn hierdurch der Blick in Kommentare und „große“ Lehrbücher nicht ersetzt wird. Wie schon die Erstauflage, zeichnet sich auch die inhaltlich zwar stark angewachsene, im Aufbau aber merklich gestraffte Zweitauflage durch besondere Aktualität aus. Für die Vermehrung des Umfangs sind u.a. ein jetzt längeres

Kapitel über das Abfassen eines Strafurteils – mit Tenorierungsbeispielen – sowie ein Abschnitt über den alkoholisierten Täter verantwortlich, beides ein Gewinn. Aktuelle Fragen wie solche der Medienöffentlichkeit von Strafverhandlungen oder von Absprachen im Strafprozeß werden – im durch die Zielsetzung vorgegebenen Rahmen – übersichtlich abgehandelt. Von besonderer praktischer Bedeutung sind auch die Hinweise zur „Konfliktverteidigung“ und der Stellung der Schöffen (Stichwort: Mitwirkung bei Haftentscheidungen?). Insgesamt ist ein positives Werk, das dem erhobenen Anspruch auch gerecht wird, es werde „das erforderliche Problembewußtsein und Fachwissen vermittelt, um im juristischen Examen, aber auch in der Auseinandersetzung vor Gericht als Staatsanwalt, Richter oder Anwalt zu bestehen“.

RLG Manfred Wucherpfennig, Bonn

Gerhard Wagner

Prozeßverträge, Privatautonomie im Verfahrensrecht, Mohr Siebeck, 1998, Jus privatum Bd. 33, 849 S., 238,- DM

Seit langem suchen Politiker und Juristen nach Möglichkeiten, den Zivilprozeß durch außergerichtliche Streitbeilegung zu entlasten. Die 1998 in Kraft getretenen Änderungen des schiedsrichterlichen Verfahrens und das in einigen Bundesländern, darunter NRW, ab 2000 vorzuschaltende Schiedsverfahren vor einer Gütestelle in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 2.000,- DM, nachbarrechtlichen Streitigkeiten und Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre belegen dies exemplarisch. Wagner untersucht in seiner Habilitationsschrift einen anderen Weg, er beleuchtet die Möglichkeiten, die Parteien im Rahmen des geltenden Zivilprozeßrechts haben, durch verfahrensbezogene Vereinbarungen den Ablauf des Normalprozesses zu modifizieren. Im Allgemeinen Teil prüft Wagner die Rechtsnatur und die Zulässigkeit solcher Prozeßvereinbarungen im deutschen und im internationalen Zivilprozeß, ihre Wirkungen etwa bei Rechtsnachfolge sowie die Beschränkungen durch allgemeine Rechtsgrundsätze. Im Besonderen Teil geht er dann auf Zulässigkeit und Wirkungen einzelner denkbarer Vereinbarungen ein: die Disposition über Klagebefugnis, die vereinbarte Klagerücknahme, Zuständigkeitsvereinbarungen, Beweisverträge und Beweismittelverträge sowie Dispositionen über Urteilswirkungen. Insgesamt gibt Wagner einen umfassenden Überblick über das Prozeßvertragsrecht, der übersichtlich dargestellt und über die jedem Kapitel angefügten Zusammenfassungen auch für den Praktiker mit begrenzter Zeit leicht zu erschließen ist.

RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter,
Düsseldorf

Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/ von Albedyll

Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 1561 Seiten, gebunden, 178,- DM,
C. F. Müller, Hühig Fachverlag, Heidelberg 1999

In der juristischen Landschaft der Kommentare zur Verwaltungsgerichtsordnung ist der o.g. Kommentar eine positive Neuerscheinung. Handlich im Format und sehr gut gegliedert ermöglicht er eine schnelle und zielsichere Informationsbeschaffung zu allen verwaltungspro-

zedualen Fragen. Positiv zu werten ist der Verzicht der Verfasser auf umfangreiche Literaturhinweise im Text. Es ist vollkommen ausreichend, wenn sich, wie hier, in der Kommentierung der einzelnen Paragraphen lediglich Hinweise auf entsprechende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts finden. Ergänzende Literaturhinweise lassen sich aus den Fußnoten entnehmen. Diese Verfahrensweise macht umfangreiche Literaturhinweise (im Text) entbehrlich, die den Leser oft verwirren und von der eigentlichen Kommentierung der jeweiligen Vorschrift ablenken. Positiv ist auch die Art und Weise der Zitate, die den Leser die entsprechenden höchstrichterliche Entscheidung sowohl in der entsprechenden Entscheidungssammlung

und, soweit veröffentlicht, auch in einer gängigen Zeitschrift finden läßt. Die hohe Praktikabilität des Kommentars zeichnet sich des weiteren durch seinen umfangreichen Anhang aus. Dieser enthält einen Streitwertkatalog und ein Verzeichnis sämtlicher Verwaltungsgerichte mit Adresse und Telefonnummer im Bundesgebiet. Wesentliche Informationen, die oft neben der reinen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung von Bedeutung sind, sind damit in einem Buch gebündelt. Der Kommentar hat ein handliches Format und seine gut gegliederten, gebündelten Informationen machen es dem Nutzer leicht, schnell und sicher nachzuschlagen.

RLG Heinz Wöstmann, Dortmund

Betrifft: Krankenversicherung

Beim Erziehungsurlaub nach § 2 ErzUV und dem Urlaub aus familienpolitischen Gründen nach § 85 a LBG bestehen Unterschiede hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes.

Während des Erziehungsurlaubs besteht für Richter und Beamte wegen des fortbestehenden Anspruches auf Beihilfe weiterhin Versicherungsfreiheit nach § 6 SGB V. Der Gesetzgeber geht bei diesem Personenkreis davon aus, daß der Anspruch auf Beihilfe und die Fortzahlung von Bezügen im Krankheitsfall einen ausreichenden Versicherungsschutz gewährleisten. D. h., für diesen Personenkreis ergibt sich für die eigene Krankenversicherung keine Veränderung mit dem Eintritt in den Erziehungsurlaub.

Anders ist das beim Urlaub aus familienpolitischen Gründen. Zwar haben die Betroffenen ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen im Krankheitsfall entsprechend den beihilferechtlichen Regelungen. Jedoch ist der Anspruch nur nachrangig. Er besteht nicht, wenn der beurlaubte Beamte/Richter einen Anspruch darauf hat, berücksichtigtsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten zu werden oder einen Anspruch auf Familienhilfe (d.h. gesetzliche Familienversicherung) nach § 10 SGB V hat. Bei diesem Personenkreis besteht also nicht per se weiterhin Versicherungsfreiheit.

Es bedarf deshalb der sorgfältigen Prüfung, wie weiterhin ausreichender Krankenversicherungsschutz erlangt werden kann.

Glosse

Impressionen eines Strafrichters nach Besuch eines offenen Erwachsenenvollzugs

Das alternative Ferienangebot: von Bielefeld/Mitte in 10 bis 30 Minuten mit Auto/Bus zur erreichen!

Unterkunft und Verpflegung spartanisch, aber kostenfrei.

Betreuung jeder Art (medizinisch, psychologisch, sozialtherapeutisch) auch in schwierigen Fällen, bei Pflegebedürftigen und Drogenabhängigen.

Besonders interessant für arbeitsunfähige, arbeitsunlustige und aufgrund mangelnder Ausbildung arbeitslose junge Männer:

Arbeitstherapie Garten- und Holzbearbeitung, berufliche Bildungsmaßnahmen (fast) aller Art.

Lehrküche für junge Frauen.

Tierpflege (Ponys, Ziegen, Kaninchen und Hühner), Obstanbau und -verzehr (z.B. Erdbeeren).

Sport: Tischtennis, Jogging, Radwandern, Fußball, Badminton, Volleyball,

Fitneßtraining für alle Altersgruppen, Schwimmen im Hallenbad, ganztägig Minigolf in gepflegter Parkanlage, Ruhezonen, Liegewiesen, Bücherausleihe, Bibelstunde, Dartspiel, VHS-Kurse, Encaustikmalerei (mit Bügeleisen), Malerei mit Pastellfarben, Zauberkurs für ernsthaft Interessierte. Skat- und Schachturniere.

Und zur Entspannung: das Knast-Café!

Interessiert? Adresse: Justizvollzugsanstalt Brackwede II!

RAG Jürgen Hagmann, AG Bielefeld



Aus den Bezirken

Die Bezirksgruppe Bonn wählte am 8. Dezember 1999 ihren Geschäftsführenden und ihren Gesamt-Vorstand neu. Der langjährige Vorsitzende Erhard Vath (DAG Euskirchen) kandidierte aus Altersgründen nicht mehr für dieses Amt. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich nun zusammen aus:

Vorsitzender:
StA Johannes Schüler

Stellvertreter:
RLG Manfred Wucherpfennig

Kassenführer:
RAG Manfred Aps (Bonn)

Schriftführer:
RinLG Margret Dichter

„Wo Vath war, da war Bonn“

Mit dem Ausscheiden von DAG Erhard Vath (Euskirchen) aus dem Vorstand der Bezirksgruppe Bonn geht eine Ära zu Ende. Erhard Vath leitete die Bezirksgruppe als Vorsitzender mit einer nur kurzen Unterbrechung nahezu 30 Jahre.

Am 15. 4. 1970 wählten ihn die Kolleg-innen in der legendären Bonner Kaiserhalle. In seiner Jungferrede versprach der Vorsitzende, die Nähe zur Politik für die Bezirksgruppe zu nutzen. Dieses Versprechen löste Erhard Vath eindrucksvoll ein, nicht zuletzt bei zahlreichen Veranstaltungen, bei denen sich Politiker der Diskussion mit Richtern und Staatsanwälten stellten. Es waren stets willkommene Gelegenheiten für die Kolleg-innen bei den Vertretern der Politik um Verständnis für die besonderen Belange der Justiz zu werben. Politiker nutzten die Chance, mit der Praxis über ihre Vorhaben ins Gespräch zu kommen.

„Wo Vath war, da war Bonn“. Mit diesen Worten brachte es der neue Vorsitzende der Bezirksgruppe Bonn, StA Johannes Schüler, in seiner Dankesrede für Erhard Vath auf den Punkt. Erhard Vath hatte stets besondere Kontakte zum politischen Bonn und er nutzte sie. So war er immer über die neuesten gesetzgeberischen Pläne, die die Justiz betrafen, informiert.

Angesichts seiner außerordentlichen Verdienste war es nicht verwunderlich, dass zu der Feierstunde an seinem 65. Geburtstag am 17. 12. 1999 über 350 Gäste in das AG Euskirchen kamen, um sich von ihm persönlich zu verabschieden und ihm für seinen Einsatz zu danken.

Reise nach Israel

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
G 3378

Im Oktober 1999 gelangte das LG Köln in die Nähe des Stillstandes der Rechtspflege. Ursache hierfür war, daß der Kölner Verein der Richter und Staatsanwälte für eine Woche mit 52 Teilnehmern verreiste. Die Vorsitzende Marga Reske führte die **Bezirksgruppe Köln** durch Israel. Der Anstoß für diese Reise ging allerdings vom PrLG Dr. Richter aus, der über die deutsch-israelische Juristenvereinigung über gute Kontakte ins Heilige Land verfügt. So bemühte sich ein Rechtsanwalt aus Tel Aviv in bewundernswerter Weise um das Programm und Gelingen der Reise und sorgte dafür, daß wir neben dem touristischen Programm auch einen Einblick ins juristische Leben gewinnen konnten.

Was Israel kulturell zu bieten hat, kann selbst in einer Zusammenfassung nicht beschrieben werden; es mag genügen, einige der Orte aufzuzählen, zu denen wir geführt wurden: Jerusalem, Qumran, Totes Meer, Jericho, Haifa, Akko, See Genezareth, Kapharnaum, Golanhöhen, Caesarea und Tel Aviv. Es erscheint rückblickend schon fast verwunderlich, daß daneben noch Zeit für die fachliche Weiterbildung geblieben ist.

Das israelische Gerichtswesen kennt drei Instanzen: Magistrates' Courts, District Courts und den Supreme Court. Eine strenge Dreistufigkeit gibt es dort allerdings auch nicht; der District Court ist sowohl Berufungsgericht als auch Eingangsinstanz in Straf- und Zivilsachen – je nach angeklagtem Delikt bzw. Streitwert. Der Supreme Court ist Revisions- und zugleich Verfassungsgericht. Erst neuerdings sind an den District Courts zusätzlich Abteilungen eingerichtet worden, die als Verwaltungsgericht fungieren. Auch dieser Bereich war zuvor (erstinstanzlich!) beim Obersten Gerichtshof angesiedelt. Neben den staatlichen Gerichten gibt es auch religiöse Gerichte aller Glaubensrichtungen, die vorwiegend für familienrechtliche Fragen zuständig sind – die Zivilehe gibt es in Israel nicht.

In Jerusalem besuchten wir das Gebäude des Obersten Gerichtshofs. Von der Familie Rothschild gestiftet, wurde das im Jahr 1992 fertiggestellte Gebäude eine architektonische Meisterleistung. Die Architektur ist bestimmt von der Verbindung von Kreisen und Linien, Symbol für das Zusammenspiel von absoluter Gerechtigkeit und gesetztem Recht. Bürgernähe wird durch große Fenster dargestellt, ohne durch das Glas eine kühle Atmosphäre zu erzeugen. Die vier Sitzungssäle sind religiösen Versammlungsräumen nachgebildet. 14 Richter arbeiten in Kammern, deren Größe sich an der Bedeutung des Falles orientiert. Dies erklärt sich daraus, daß hier, wie in den meisten anderen Staaten, das Institut des „gesetzlichen Richters“ unbekannt ist.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Obersten Gerichtshof liegt die Knesset, in einem ebenfalls von der Familie Rothschild gestifteten Gebäude. Hier diskutierten wir mit mehreren Abgeordneten (darunter zwei ehemaligen Justizministern). Ein erstes Thema war die Frage, ob Israel eine Verfassung erhalten solle, die bisher nach britischem

Vorbild fehlt. Allerdings wurde uns angedeutet, daß eine Einigung über den Inhalt der Verfassung nicht leicht zu erreichen sein dürfte, wegen der vielen unterschiedlichen religiösen Gruppen. Eine andere Frage, die letztlich auch mit dem Fehlen einer Verfassung zusammenhängt, war, ob und warum der Oberste Gerichtshof das Recht hat, Entscheidungen des Parlaments aufzuheben.

Wie überall auf der Reise wurden wir sehr freundlich und ohne Vorbehalte aufgenommen, obwohl unsere Gesprächspartner nicht nur hier häufig auch eine deutsche Vergangenheit hatten. So erklärte uns der Präsident des Bezirksgerichts Haifa, Herr Lindenstrauss: „Ich bin ein Berliner.“ Allerdings sei er bereits im Alter von einem Jahr mit seinen Eltern nach Israel ausgewandert, während fast alle anderen Verwandten in Deutschland ihr Leben gelassen hätten. Deutsch sei daher von seinen Eltern nie gesprochen worden. Bemerkenswert ist, daß in der israelischen

Bevölkerung sich offenkundig jeder einzelne mit den Taten des Staates auch aus längst vergangener Zeit identifiziert. Wenn man gleichwohl Berührungsängste von der Seite unserer Gastgeber zu keinem Zeitpunkt feststellen konnte, so liegt das wohl auch daran, daß alle unsere Gesprächspartner über zahlreiche persönliche internationale Kontakte verfügen.

Zum Abschluß der Reise schließlich waren wir Gast der RA-Kammer Tel Aviv. Dort hatten wir bei einem Empfang Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit einzelnen der insgesamt 14 000 (!) Mitglieder dieser Kammer, die auch für unsere Tätigkeit und Erfahrungen viel Interesse zeigten.

So haben wir eine nicht immer erholsame, aber dafür äußerst spannende und interessante Reise erlebt, bei der wir manches Bekannte im Fremden entdeckt und viel Gastfreundschaft erlebt haben.

Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 2000

Zum 60. Geburtstag

- 7. 3. Dr. Helmut Domeier
- 8. 3. Bernd Detering
- 12. 3. Dr. Winfried Schuschke
- 14. 3. Dr. Burkhard Koch
- 19. 3. Egon Weilke
- 20. 3. Jürgen Renziehausen
- 29. 3. Alheidis Humann
- 3. 4. Wilhelm Gilbers
- 5. 4. Helga Henning
- 11. 4. Klaus Kehren
Dr. Gerd Müller
- 18. 4. Karl-August Warmuth
- 28. 4. Axel Vedder

Zum 65. Geburtstag

- 19. 3. Klaus Schafranitz
- 2. 4. Dr. Dieter Lincke
Dr. Heino Welling
- 3. 4. Wolfgang Hoffs
- 9. 4. Dr. Heinz-Josef Paul
- 16. 4. Helmut Velroyen
- 19. 4. Heinz Georg Pütz
- 22. 4. Friedrich Böhmer
Dr. Rolf Coeppicus
- 24. 4. Klaus Lammerding

Zum 70. Geburtstag

- 8. 3. Erwin Mack
- 11. 4. Walter Stoy

- 20. 4. Dr. Rudolf Eschweiler
- 27. 4. Friedrich Neumann
- 28. 4. Dr. Alfons Witting

Zum 75. Geburtstag

- 10. 3. Karl-Heinz Grönger
- 19. 4. Gerhard Schulte

und ganz besonders

- 3. 3. Ernst Bruntsch (91 J.)
- 4. 3. Dr. Hans-Klaus Höcker (82 J.)
- 5. 3. Dr. Willi Lange (77 J.)
- 9. 3. Wolfgang Sperber (79 J.)
- 11. 3. Hubert Birkenbauer (88 J.)
- 13. 3. Dr. Josef Gronewald (88 J.)
- 20. 3. Josef Brueggemann (77 J.)
Hubert Musall (81 J.)
- 22. 3. Josef Wolfram (90 J.)
- 27. 3. Dr. Gerhard Wessel (87 J.)
- 28. 3. Hans Joachim Migge (80 J.)
9. 4. Rolf Friedmann (80 J.)
- 13. 4. Heinz Scharfenberg (87 J.)
- 14. 4. Heinz Kraul (90 J.)
- 15. 4. Julius Hansen (88 J.)
- 17. 4. Dr. Karl-Heinz Clemens (76 J.)
- 19. 4. Dr. Klaus Büngener (89 J.)
- 21. 4. Herbert Graf (96 J.)
- 28. 4. Horst Cramer (82 J.)
- 29. 4. Dr. Hans Kremer (80 J.)